

HANDWERKER

Nicole Stadelmann

HANDWERKER ALS RATSHERRN IN MITTELALTER UND FRÜHER NEUZEIT IN DER REICHSTADT ST. GALLEN

*Die Einwohner [St. Gallens] sind Handwerker; Leinwandfärber, Schneider, Schuster, Schmiede, Nadler, Steinmetzen. Es wimmelt alles von Einwohnern in der Stadt, so sehr ist sie bevölkert. Meistentheils sind es artige und gesittete Leute. Die Kaufleute reden meist französisch, [...]*¹

St. Gallen war, wie Zinzendorf anlässlich seines Besuchs der Stadt im Jahr 1764 richtig bemerkte, eine Stadt der Handwerker; die Textilkaufleute nennt er erst an zweiter Stelle. Die große Mehrheit der St. Galler Bürgerschaft, rund drei Viertel der Bürgerfamilien, übte im 17. und 18. Jahrhundert ein Handwerk aus und handelte nicht mit Textilien.² Diese Tatsache steht im Kontrast zur historischen Forschung, in welcher die Stadt St. Gallen aufgrund des weltumspannenden Handels der St. Galler Textilkaufleute vorwiegend als reiche Handelsstadt Eingang findet und nicht als Stadt des Handwerks.³

1 Otto DEUTSCH, Bericht des Grafen Karl von Zinzendorf über seine handelspolitische Studienreise durch die Schweiz 1764, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 35 (1936), S. 151–354, hier S. 222.

2 Dies hat das abgeschlossene Dissertationsprojekt zum Wirtschaften und Haushalten St. Galler Handwerkerfamilien im 17. und 18. Jahrhundert ergeben. Für das Dissertationsprojekt wurde eine prosopographische Datenbank aller männlichen St. Galler Bürger erstellt, die zwischen 1680 und 1731 geheiratet haben und deshalb steuerpflichtig wurden. Sie umfasst 3.238 Stadtbürger und enthält Hinweise auf das Vermögen, den Beruf, Zunftmitgliedschaften, Ehrenämter und Ämter niederen Ranges, zur Umzugsmobilität der männlichen Haushaltsvorstände sowie biographische Daten wie Geburts-, Sterbe- und

Heiratsdaten der Ehepartner. Um Heiratsnetzwerke nachvollziehen zu können, umfasst die Datenbank auch Hinweise zum Handwerk des Vaters der Frau. Die Datenbank umfasst nicht nur die handwerklichen Haushaltsvorstände, sondern alle männlichen St. Galler Bürger, die zwischen 1680 und 1731 verheiratet waren und deshalb Steuern bezahlen mussten. Die quantitativen Auswertungen wurden in der Dissertation ergänzt um mikrohistorische, akteurszentrierte Fallbeispiele von sechs unterschiedlichen Handwerkerfamilien; Nicole STADELMANN, Mobile Ökonomien. Das Wirtschaften und Haushalten St. Galler Handwerkerfamilien in der Frühen Neuzeit, im Druck.

3 Vgl. Hans Conrad PEYER, Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520. Bd. 2. Übersicht, Anhang,

Zu den Handwerkerfamilien St. Gallens und insbesondere zu ihrem wirtschaftlichen und sozialen Alltag gibt es kaum Forschungsliteratur.⁴ Ebenso wenig untersucht ist die Frage, ob Handwerker in der Reichsstadt St. Gallen⁵ die ihnen durch die Zunftverfassung zugesprochenen Ratssitze im 17. und 18. Jahrhundert aus den eigenen Reihen besetzten, oder diese – wie in anderen eidgenössischen Städten mit Zunftverfassung zu dieser Zeit – mit Kaufleuten besetzt waren.⁶ Auch die Einführung der Zunftverfassung in St. Gallen in der Mitte des 14. Jahrhunderts, die parallel zur Emanzipation der Stadt von der Fürstabtei St. Gallen und zur Reichsstadtwerdung verlief, ist erst in groben Zügen erforscht. In meinem Beitrag gehe ich deshalb als erstes den Fragen nach, wie die Reichsstadt St. Gallen zur Zunftstadt wurde und wie die zünftige Verfassung die Verteilung der Ratssitze beeinflusste. In einem zweiten Teil steht die tatsächliche Zusammensetzung des St. Galler Großen und Kleinen Rats im Jahr 1731 im Fokus des Interesses: Anhand von Beruf, Zunftzugehörigkeit, Vermögen und Alter der in diesem ausgewählten Jahr am Regiment beteiligten Herren wird aufgrund quantitativer Auswertungen quasi ein sozioökonomischer Steckbrief des Rats möglich. Der dritte Teil widmet sich einem handwerklichen Akteur⁷ im Detail. Anhand eines Fallbeispiels wird

Register (= St. Galler Wirtschaftswissenschaftliche Forschungen 16/2), St. Gallen 1960; Walter BODMER, Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige, Zürich 1960; Herbert LÜTHY, Die Tätigkeit der Schweizer Kaufleute und Gewerbetreibenden in Frankreich unter Ludwig XIV. und der Regentschaft (= Schweizerische Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialwissenschaft 6), Aarau 1943; Albert BODMER, Die Gesellschaft zum Notenstein und das Kaufmännische Directorium. Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der alten Stadtrepublik St. Gallen, in: Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen 102 (1962), S. 3–54.

4 Jene Studien, welche die handwerkliche Produktion in der Stadt und Nachbarschaft St. Gallens streifen, beziehen sich fast ausschließlich auf die Textilwirtschaft. Zu den übrigen Handwerkern ist dagegen praktisch nichts bekannt. Vgl. STADELMANN, Mobile Ökonomien (wie Anm. 2), Kapitel I, Eine Stadt der Handwerker: Einleitung.

5 Als Reichsstadt werden Städte verstanden, die in unmittelbarem Reichsbesitz unter der direkten Herrschaft des Königs beziehungsweise Kai-

sers lagen. Vgl. Peter BÜHNER, Die Freien und Reichsstädte des Heiligen Römischen Reiches. Kleines Repertorium (= Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung 38), Petersberg 2019, S. 10. Zur Stadt St. Gallen als Reichsstadt siehe ebd., S. 265–268.

6 In der zunftverfassten Stadt Zürich waren Ratsmitglieder, die tatsächlich noch als Handwerker arbeiteten, in der Frühen Neuzeit in der Minderheit. Die Mehrheit der Ratsmitglieder waren Großkaufleute oder Rentner. Vgl. Thomas WEIBEL, Der zürcherische Stadtstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich. Bd. 2. Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert, hrsg. von Niklaus FLÜELER und Marianne FLÜELER-GRAUWILER, Zürich 1996, S. 16–65, hier S. 21.

7 Im Dissertationsprojekt wurde es durch die prosopographische Datenbank möglich, das Wirtschaften handwerklicher Akteure in ihrem sozioökonomischen Kontext zu untersuchen. Die Auswahl der in der Dissertation mikrohistorisch untersuchten sechs Handwerkerfamilien erfolgte anhand des kollektivbiographischen Ansatzes von Wilhelm Schröder. Dieser dient dazu, anhand definierter Indikatoren die Wirtschaftsweisen verschiedener handwerklicher Akteurinnen und Akteure einander ge-

die Ökonomie einer Handwerkerfamilie aufgezeigt, deren Familienoberhaupt unterschiedlichste Ratsämter bekleidete. Konkret soll hier der Frage nachgegangen werden, wie Amtsaufgaben in den wirtschaftlichen Alltag von Handwerkerfamilien integriert wurden.⁸

Städtische Emanzipation durch Einführung der Zunftverfassung im 14. Jahrhundert

Die Reichsstadt St. Gallen blieb von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Ende des Ancien Régime eine zünftig verfasste Stadt. Die sechs politischen Zünfte der Weber, Schneider, Schmiede, Schuhmacher, Pfister und Metzger blieben bis zu ihrer Auflösung im Jahr 1798 stets am politischen Regiment beteiligt und stellten die Mehrheit im Rat. Die Einführung der Zunftverfassung in den 1350er-Jahren und die parallel dazu stattfindende Entwicklung zur Reichsstadt spielten eine wichtige Rolle im Emanzipationsprozess der Stadt von der Fürstabtei St. Gallen. Der Abt war seit der Stadtwerdung ab dem 10. Jahrhundert Herr über die Stadt und hatte formal bis ins Jahr 1457 das Recht, die städtischen Räte zu wählen. Doch die Stadt versuchte bereits im 14. Jahrhundert, den Abt in diesem Recht einzuschränken und eine eigene Regierung zu wählen – die Einführung der politischen Zünfte spielte dabei eine wichtige Rolle. Neben den frühesten Satzungen aus den 1350er-Jahren gibt der Emanzipationsprozess der Stadt von der Fürstabtei St. Gallen Anhaltspunkte, wie sich die städtische Verwaltung entwickelte und St. Gallen schließlich zu einer Zunft- und Reichsstadt wurde. Diese städtische Lösung spiegelt sich vor allem in Urkunden ab dem Beginn des 13. Jahrhunderts.⁹ Der Rat der Stadt St. Gallen findet erstmals 1294 in einer Urkunde mit eigenem Stadtsiegel Erwähnung.¹⁰ Dieser städtische Rat bestand aus dem Ammann und wahrscheinlich

genüberzustellen. Dabei wurden die einzelnen Mitglieder innerhalb der untersuchten Familienwirtschaften als Akteure mit unterschiedlichen Handlungsspielräumen wahrgenommen, die unterschiedliche Interessen verfolgten. Weiter diente der Ansatz der „travail comme ressource“ dazu, die Arbeit der Akteure ins Zentrum der mikrohistorischen Untersuchung zu rücken. Vgl. STADELMANN, Mobile Ökonomien (wie Anm. 2).

8 Ich danke Dr. Rezia Krauer, Prof. Dr. Stefan Sonderegger und MA Noëmi Schöb aus dem Stadtarchiv und der Vadianischen Sammlung der Ortsbürgergemeinde St. Gallen für wichtige Hinweise und ihre Unterstützung.

9 Die umfassende Neubearbeitung des St. Galler Urkundenbuchs im Editionswerk Chartularium Sangallense von Otto Clavadetscher und Stefan Sonderegger ermöglichte es, anhand der sorgfältigen Register eine Neubewertung des städtischen Emanzipationsprozesses vom Kloster sowie des Entstehungsprozesses der Zünfte in St. Gallen vorzunehmen.

10 Vgl. Stefan SONDEREGGER, Sankt Gallen (Gemeinde). Früh- und Hochmittelalter, in: Historisches Lexikon der Schweiz online, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/001321/2012-01-06/> (letzter Zugriff: 10.08.2022). Bei dem Siegel auf der Urkunde aus dem Jahr 1294 handelt es sich um das älteste bekannte Stadtsiegel.

zwölf Ratsherren, *consules* genannt, die vermutlich aus den wichtigsten Geschlechtern der Bürgerschaft stammten. Ammann und Rat wurden vom Fürstabt gewählt, wobei der Ammann den Vorsitz im Rat einnahm und als Stellvertreter des Fürstabtes waltete.¹¹ Erste Ablösungsversuche dieses städtischen Rates vom äbtischen Ammann sind zu Beginn des 14. Jahrhunderts greifbar: Im Jahr 1312 schloss der St. Galler Rat mit den Städten Konstanz, Zürich und Schaffhausen erstmals ein Städtebündnis ohne den Ammann ab.¹² Weil der Ammann in der Bündnisurkunde nicht erwähnt wird, könnte es sich um das erste Bündnis handeln, das die Stadt selbstständig einging.¹³ Vereinbarungen des Bündnisses enthielten Spitzen gegen den Fürstabt und zeigten deutliche Emanzipationsbemühungen.¹⁴ In der Urkunde wird nur der St. Gallische Rat genannt – dies deutet darauf hin, dass ein Bürgermeisteramt noch nicht existierte.

Das Amt des Bürgermeisters wird zwanzig Jahre später erstmals erwähnt, und zwar während einer Phase, in der die Stadt ihre bisherigen Rechte gegenüber dem Kaiser verteidigte. Zu Beginn der 1330er-Jahre war St. Gallen von Ludwig dem Bayer zusammen mit Zürich, Schaffhausen und Rheinfelden an österreichische Herzöge verpfändet worden. Die St. Galler Bürgerschaft erreichte 1331 beim Kaiser allerdings den Widerruf der Versetzung.¹⁵ Offenbar konnte sich die Stadt in diesem Prozess weiter loslösen und einen eigenen, vom Fürstabt unabhängigen Rat sowie das Amt des Bürgermeisters einführen, welches in dieser Zeit erstmals belegt ist: In einer kaiserlichen Urkunde vom 11. November 1332 betreffend die Zahlung der Reichssteuer wird erstmals ein Schultheiß genannt.¹⁶ Friedrich Bernet erwähnt in seiner Stadtgeschichte aus dem Jahr 1781, dass

Allerdings wird im Urkundentext der Stadtrat nicht erwähnt. Erstmals wird ein städtischer Rat im Städtebund von 1312 genannt. Ob der Beleg des Stadtsiegels mit dem Vorhandensein eines Rates gleichzusetzen ist, kann nicht abschließend geklärt werden. Für diese und weitere Hinweise danke ich lic. phil. Albert Holenstein, Stiftsbibliothek St. Gallen.

- 11 Vgl. Max GMÜR, Die verfassungs-geschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zum Jahre 1457. Vortrag für die Jahresversammlung des Historischen Vereins in St. Gallen am 15. October 1899, St. Gallen 1900, S. 13–20; Otto SCHEITLIN, Das St. Gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, St. Gallen 1937, S. 67–69.
- 12 Chartularium Sangallense Bd. 5, Nr. 2822, 24. Mai 1312.
- 13 Mindestens war es das erste Städtebündnis, welches St. Gallen einging. Vgl. Stefan SONDEREGGER, Politik, Kommunikation und Wirtschaft

über den See. Zu den Beziehungen im Bodenseegebiet im Spätmittelalter, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach 31 (2008), S. 34–45, hier S. 36 f.; Friedrich BERNET und Kaspar WETTER, Kurze Geschichte der Stadt und Republick St. Gallen. Zum Gebrauch der Jugend, St. Gallen 1781, S. 264.

- 14 So war St. Gallen laut Bündnistext zu Hilfeleistungen gegenüber den anderen Bündnispartnern verpflichtet, auch wenn sich die Stadt dabei gegen den Abt stellen musste; vgl. GMÜR, Die verfassungs-geschichtliche Entwicklung (wie Anm. 11), S. 15.
- 15 Chartularium Sangallense Bd. 6, Nr. 3458, 22. April 1331.
- 16 Chartularium Sangallense Bd. 6, Nr. 3501, 11. November 1332. Nun kann der Begriff Schultheiß sowohl für einen von der Herrschaft eingesetzten Verwalter – in diesem Fall wäre dies der Ammann – oder für einen von der Gemeinde gewählten Bürgermeister stehen. Da aber in

die Stadt ab 1334 einen eigenen Rat hatte.¹⁷ Auch der Stadtchronist Bernhard Wartmann beschreibt 1794, wie die Stadtgemeinde 1334 Fürstabt Hermann um die eigene Wahl eines städtischen Rates gebeten habe und ihr diese Bitte vom Fürstabt erfüllt worden war.¹⁸ Genauso vermutete Karl Wegelin 1838, dass der Stadt die Wahl eines eigenen Rates erstmals unter Fürstabt Hermann (1333–1360) zugestanden worden sei.¹⁹ Die Angaben in den drei Werken aus dem 18. und 19. Jahrhundert können anhand der bis heute vorhandenen Quellen jedoch nicht mehr überprüft werden. Nichtsdestoweniger scheint es möglich, dass die Bürger in den 1330er-Jahren erstmals den städtischen Rat wählen konnten. So wäre mit der ersten Bürgermeisterwahl auch ein eigener Rat von der Gemeinde eingesetzt worden. Der Bürgermeister hätte dabei den Ratsvorsitz vom äbtischen Ammann übernommen. Der Begriff „Bürgermeister“ findet sich erstmals in einer Kaiserurkunde über die Quittierung der Reichssteuer aus dem Jahr 1345. Das Bürgermeisteramt existierte in St. Gallen also schon, bevor die Zunftverfassung eingeführt wurde. Bislang ging die Forschung von einer Erstnennung des Bürgermeisters im Jahr 1354 respektive 1359 aus.²⁰ Dass in St. Gallen zuerst das Bürgermeisteramt und erst später die Zunftverfassung eingeführt worden war, deckt sich mit der Entwicklung in anderen oberdeutschen Städten. In Lindau wird 1331 erstmals ein Bürgermeister erwähnt, während die Zunftverfassung im Rahmen blutiger Unruhen erst 1345 eingeführt wurde.²¹

allen kaiserlichen Urkunden der Jahre davor und danach nur immer Ammann und Rat erwähnt werden, ist es wahrscheinlich, dass die einmalige Erwähnung des Schultheißen im Jahr 1332 die Existenz eines Bürgermeisteramtes belegt. Allerdings könnte es sich auch um einen Fehler beziehungsweise Gleichsetzung der Begriffe Schultheiß und Ammann durch den Schreiber handeln. Zum Begriff Schultheiß vgl. Schweizerisches Idiotikon, Art. Schultheiß. Bd. 2, Sp. 1683 [Online-Version]; URL: <https://digital.idiotikon.ch/p/lem/186338> (letzter Zugriff: 21.10.2022).

- 17 BERNET/WETTER, Kurze Geschichte der Stadt und Republick (wie Anm. 13), S. 83 und S. 265.
- 18 Vadianische Sammlung der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (im Folgenden zit.: VadSlg), Ms S 137a, Bernhard Wartmann, Statistik von St. Gallen, 1794, S. 5.
- 19 Karl WEGELIN, Geschichtliche Andeutungen über das alte Gerichts-, Raths- und Zunftwesen der Stadt St. Gallen, in: Der Schweizerische Geschichtsforscher 10/3 (1838), S. 406–446, hier S. 442.

- 20 Es wurde deshalb vermutet, dass das Bürgermeisteramt gleichzeitig mit der Regierungsbeteiligung der Zünfte eingeführt wurde. Die Erstnennung des Bürgermeisters setzen Wegelin, Gmür und Scheitlin aufgrund eines Rückbezugs des Bürgermeisters in einer Urkunde aus dem Jahr 1359 in das Jahr 1354, was laut der Rechtsquellen-edition ein Fehler ist. Die Ersterwähnung des Bürgermeisteramtes wird von der neueren Forschung deshalb auf das Jahr 1359 datiert. Vgl. Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ) SG/II/1/1, S. XXII, Anm. 2; WEGELIN, Geschichtliche Andeutungen (wie Anm. 19), S. 432; GMÜR, Die verfassungs-geschichtliche Entwicklung (wie Anm. 11), S. 16; SCHEITLIN, Das St. Gallische Zunftwesen (wie Anm. 11), S. 17–20. Dem ist, wie im Text gezeigt, nicht zuzustimmen.
- 21 Peter EITEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft. Untersuchungen zu ihrer politischen und sozialen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen, Ravensburg und Überlingen (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 8), Stuttgart 1970, S. 19.

In Augsburg sind Bürgermeister und Rat bereits seit dem 13. Jahrhundert belegt. Die Handwerker setzten aber erst 1368 eine Zunftverfassung durch.²²

Die vor den 1350er-Jahren urkundlich belegte, weitreichende Autonomie der Stadt St. Gallen mit eigenem Rat und Bürgermeister wurde vom Fürstabt als Stadtherr angefochten. So ließ Fürstabt Hermann sich das Recht, Ammann und Rat der Stadt St. Gallen zu wählen, 1353 vom König bestätigen. Er selbst wie auch sein Nachfolger Fürstabt Georg – zumindest zu Beginn seiner Amtszeit – machten von diesem Recht aber wohl keinen Gebrauch.²³ Dennoch war Fürstabt Hermann offenbar nicht bereit, rechtlich auf seine angestammten Privilegien zu verzichten. Dass der Übergang der Ratswahl durch die Gemeinde und die Einführung des Bürgermeistersamts möglicherweise nicht konfliktfrei abliefen, zeigt eine Urkunde aus dem Jahr 1347. Am 3. November gestatteten die Städte Zürich, Konstanz und Schaffhausen der Stadt St. Gallen, Bürger zur Erfüllung der im gemeinsamen Bündnis festgelegten Aufgaben zu ernennen, falls es in St. Gallen keine Räte geben sollte.²⁴ Diese Anmerkung verweist auf einen Konflikt zwischen Stadt und Fürstabtei, der mit großer Wahrscheinlichkeit um die Kompetenz der Ratswahl kreiste und vielleicht aufgrund der Einführung des Bürgermeistersamtes entstanden war. Trotz dieser Schwierigkeiten versuchte sich die Stadt weiterhin zu emanzipieren und forcierte in den 1350er-Jahren ihre Bemühungen, eine eigene Verwaltung aufzubauen.²⁵ In diese Phase des starken städtischen Drucks auf die fürstabtliche Herrschaft fällt auch die Beteiligung der politischen Zünfte an der Regierung.

Das florierende Leinwandgewerbe,²⁶ verschiedene Konflikte mit dem Fürstabt,²⁷ der enge Kontakt zu Zürich, das gerade einen Regierungsumsturz erlebt hatte, sowie mög-

licherweise auch der Einfluss der Pest, die 1348 erstmals über St. Gallen hereinbrach, förderten die weitere Loslösung der Stadt vom Fürstabt. Nun baute sich die Stadt eine eigene Verwaltung auf. Eng damit zusammen hing die wirtschaftliche Entwicklung im städtischen Leinwandgewerbe: 1349 ging der Betrieb der St. Galler Bleichen vom Fürstabt auf die Stadt über. Parallel dazu wurden erste städtische Leinwand-Gesetze eingeführt und das erste Stadtbuch angelegt.²⁸ Schließlich wurden die politischen Zünfte an der Regierung beteiligt. Damit war eine städtische Regimentsstruktur geschaffen. Die Ersterwähnung von Zunftmeistern findet sich in einer Urkunde von 1355.²⁹ Mit dieser Erstnennung der Zünfte kann der bislang von der Forschung nur vermutete Einführungszeitraum der Zünfte in den 1350er-Jahren belegt werden. Die bislang bekannte Erstnennung der Zünfte datierte die Forschung in das Jahr 1362.³⁰ In der Urkunde von 1355 werden die Zunftmeister gleich nach dem Bürgermeister und somit vor dem Rat genannt. Die Zunftmeister und mit ihnen die Zünfte scheinen zu diesem Zeitpunkt einen höheren Stellenwert besessen zu haben als die Ratsherren. Der vom Fürstabt gewählte Ammann dagegen ist in der Urkunde von 1355 nicht mehr erwähnt; die Stadtgemeinde hatte die Regierung inzwischen in die eigenen Hände genommen.³¹

Allerdings wurden der Stadt St. Gallen vor allem im Verlauf der 1370er-Jahre viele dieser Errungenschaften rechtlich wieder entzogen, zunächst mit einer Klage des Fürstabts Georg vor dem Kaiser und dem Hofgericht zu Rottweil betreffend die Wahl der Räte im Jahr 1366.³² Dieser versuchte, seine althergebrachten Rechte über die Stadt wieder

22 Handbuch der Bayerischen Geschichte. Bd. 3. Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hrsg. von Max SPINDLER, München 1979, S. 1032.

23 WEGELIN, Geschichtliche Andeutungen (wie Anm. 19), S. 442 f.

24 Chartularium Sangallense Bd. 6, Nr. 4054, 3. November 1347.

25 So zogen im Jahr 1350 die Stadsanktgaller erstmals unter eigenem Banner und ohne vorherige Einholung der äbrischen Einwilligung aus. Sie eilten den Zürchern anlässlich der Zürcher Mordnacht in der Folge der Brun'schen Zunftrevolution zu Hilfe. Vgl. BERNET/WETTER, Kurze Geschichte der Stadt und Republick (wie Anm. 13), S. 86 und S. 265.

26 Die Stadt ließ eine neue Bleiche anlegen, auf die Abt Hermann allerdings Ansprüche erhob. Der Streit konnte 1353 durch Vermittler und

durch Beteiligung des Abtes an den Bleicheinnahmen zu einem Drittel beigelegt werden. Dafür erhielt die Stadt auf zehn Jahre die Nutznießung der Bleichen einschließlich der Erlaubnis, die wichtigsten Anlagen für den Betrieb selbst zu erstellen. In der Folge errichteten die Bürger Wassersammler, Bleicherhütten, Laughäuser, Scheunen und Stallungen. Herbert LÜTHY, St. Galler Leinwandindustrie, in: Ciba-Rundschau 89 (1950), S. 3288–3312, hier S. 3300.

27 Abt Hermann erhob diverse Einkünfte, die bislang gewohnheitsmäßig im Besitz der Stadt gewesen waren, und erregte so den Unmut der Bürgerschaft. Vgl. BERNET/WETTER, Kurze Geschichte der Stadt und Republick (wie Anm. 13), S. 87. Auch hatte er, wie erwähnt, 1353 seine Privilegien gegenüber der Stadt beim König bestätigen lassen.

28 Die ältesten Ratssatzungen des Stadtsatzungsbuches stammen aus den 1350er-Jahren. 1354 wurden Zölle für fremde Leinwand-Kaufleute eingeführt. Vgl. PEYER, Leinwandgewerbe (wie Anm. 3), S. 6 und SSRQ SG/II/1/1, Einführung.

29 Chartularium Sangallense Bd. 7, Nr. 4409, 8. Juli 1355. Wiederum handelt es sich um eine kaiserliche Urkunde betreffend die Reichssteuer.

30 SONDEREGGER, Sankt Gallen (Gemeinde) (wie Anm. 10).

31 Die Ersterwähnung der Zunftmeister 1355 muss allerdings nicht zwingend bedeuten, dass die Zünfte erst dann entstanden waren. Es besteht die Möglichkeit, dass sie schon davor existierten, allerdings ohne am Regiment beteiligt gewesen zu sein. In Zürich beispielsweise bestanden handwerkliche Innungen nachweislich bereits im 13. Jahrhundert, bis 1336 war es den Handwerkern dort aber verboten, sich zu Zünften zusammenzuschließen. Hans-Jörg GILO-

MEN, Innere Verhältnisse der Stadt Zürich 1300–1500, in: Geschichte des Kantons Zürich. Bd. 1. Frühzeit bis Spätmittelalter, hrsg. von Niklaus FLÜELER und Marianne FLÜELER-GRAUWILER, Zürich 1995, S. 336–389, hier S. 367.

32 Die Klage des Abts vor dem König scheint möglicherweise aufgrund von Konflikten zwischen dem Adel und der Bürgerschaft, die bei Bernet angedeutet werden, stattgefunden zu haben. Der Adel stand demgemäß der Bürgerschaft aufgrund seiner Schulden bei reichen Stadtbürgern und aufgrund der städtischen Beteiligung am Widerstand der Zürcher gegen das Haus Habsburg zunehmend feindlich gegenüber. Auf Veranlassung eines Herrn von Ramschwag und eines Herrn von Rosenberg verklagte der Abt dann die Stadt vor dem Gericht zu Rottweil. Vgl. BERNET/WETTER, Kurze Geschichte der Stadt und Republick (wie Anm. 13), S. 88–90.

zu erlangen, bis 1373 ein Vergleich zwischen Stadt und Fürstabtei zustande kam. Dieser sprach dem Fürstabt das Wahlrecht von Rat und Ammann zu, womit die Zunftverfassung infrage gestellt wurde.³³ Doch der Vergleich scheint keine größere Beachtung gefunden zu haben:³⁴ Bereits kurze Zeit später, 1373 und 1378, konnte die Stadt kaiserliche Privilegien erlangen, die ihre verlorenen Rechte teilweise wieder ausglich. 1375 und 1381 beschworen zudem Zunftmeister und Zunftmitglieder in St. Gallen ihre Zunftverfassung auf fünf respektive zehn Jahre.³⁵ Die Existenz des Zunftsystems ist damit spätestens ab 1375 wieder belegt. Demzufolge wäre das Zunftsystem nur für maximal zwei Jahre abgeschafft gewesen – wenn es denn überhaupt durch den Vergleich von 1373 gänzlich unterbunden worden war. Spätestens seit den Appenzellerkriegen zu Beginn des 15. Jahrhunderts war der geschwächte Fürstabt nicht mehr in der Lage, seine verschriebenen Rechte und Kompetenzen über das Stadtgebiet geltend zu machen. Die hohe Gerichtsbarkeit war seit 1415 im Besitz der Stadt,³⁶ ebenfalls seit 1415 besaß die Stadt das Münzrecht sowie seit 1417 das Recht, über die Reichssteuer selbst zu befinden.³⁷ 1438 erhielten alle sechs politischen Zünfte von der Obrigkeit Ordnungen und Statuten,³⁸ und 1457, nachdem sowohl Fürstabtei und Stadt als Zugewandte Orte dem eidgenössischen Bündnissystem beigetreten waren, konnte sich die Reichsstadt durch einen eidgenössischen Vergleich in Bern von den meisten verbliebenen fürstäbtischen Rechten für 7.000 Gulden loskaufen. Das Recht, Bürgermeister, Rat und Gerichte sowie verschiedene weitere städtische Ämter zu wählen, ging nun definitiv auch rechtlich in die Hände der Stadt über – mehr als hundert Jahre, nachdem das Amt des Bürgermeisters zum ersten Mal urkundlich belegt ist.³⁹

33 Während des langwierigen Prozesses vor dem Hofgericht 1368 brannte ein großer Teil der Stadt nieder. 1372 erlitt der schwäbische Städtebund, mit dem auch St. Gallen verbündet war, eine Niederlage gegen den König. Das durch den Brand und die Niederlage der Städte geschwächte St. Gallen sah sich so möglicherweise gezwungen, einen für die Stadt negativen Vergleich mit Abt Georg einzugehen. Vgl. BERNET/WETTER, Kurze Geschichte der Stadt und Republik (wie Anm. 13), S. 88–90. Zu den Städtebünden in der Region Bodensee vgl. SONDEREGGER, Politik, Kommunikation und Wirtschaft (wie Anm. 13).

34 Noch Mitte des 15. Jahrhunderts behauptete die Stadt, dass dieser Vergleich unredlich erschlichen worden sei und keine Gültigkeit habe; GMÜR, Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung (wie Anm. 11), S. 17.

35 Vgl. ebd., S. 16–18; WEGELIN, Geschichtliche Andeutungen (wie Anm. 19), S. 443–447.

36 Auf zehn Jahre befristet hatte die Stadt den Blutbann bereits im Jahr 1401 von König Ruprecht erhalten; Chartularium Sangallense 12, Nr. 7208, 12. September 1401.

37 Vgl. SONDEREGGER, Sankt Gallen (Gemeinde) (wie Anm. 10).

38 Die Satzungen der Zünfte wurden von der Obrigkeit regelmäßig überarbeitet und neu bestätigt. So etwa in den Jahren 1511 und 1531. Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (im Folgenden zit.: StadtASG), Altes Archiv, Bd. 604, Ordnungen und Satzungen der Schuhmacherzunft, 1605, Art. 36, S. 24 f. und Art. 48, S. 27.

39 SONDEREGGER, Sankt Gallen (Gemeinde) (wie Anm. 10); WEGELIN, Geschichtliche Andeutungen (wie Anm. 19), S. 445, Anm. 47.

Der oben rekonstruierte Ablauf der Einführung der Zunftverfassung in St. Gallen deckt sich mit den zeitgleichen Entwicklungen der Reichsstädte in Oberschwaben im 14. Jahrhundert. Alle oberschwäbischen Reichsstädte emanzipierten sich vom Ammann als herrschaftlichem Regierungsvertreter und führten im Lauf des 14. Jahrhunderts Zunftverfassungen ein. Teilweise war der Übergang von einer patrizischen Herrschaft zur Zunft Herrschaft blutig, wie in Lindau und Memmingen – meistens allerdings nicht. Die neue Zunft Herrschaft wurde am frühesten in Esslingen, Ulm und Überlingen durchgesetzt;⁴⁰ möglicherweise war Überlingen für die St. Galler sogar ein Vorbild für die Erlangung städtischer Mitbestimmung.⁴¹ Seit 1298 werden Zunftmeister und Bürgermeister in Überlingen neben dem Ammann genannt. Erste Wahlbestimmungen sind zwischen 1350 und 1360 erhalten. Sie machen deutlich, dass die Zünfte zu diesem Zeitpunkt in Überlingen bereits eine dominierende Rolle bei den Bürgermeister- und Ratswahlen einnahmen – wie in St. Gallen auch.⁴² In Konstanz, Lindau und Ravensburg wurden die Zünfte 1342, 1345 und 1346/47 eingeführt.⁴³ Memmingen führte die Zunftverfassung 1347, Nördlingen 1348, Kaufbeuren um 1350 und Kempten 1379 ein.⁴⁴

Etwa zur gleichen Zeit wird auch der Bürgermeister in den Urkundentitulationen vor dem Ammann genannt und hat damit den ersten Rang innerhalb der städtischen Regierungen eingenommen: In Überlingen wird der Bürgermeister seit den 1330er-Jahren vor dem Ammann genannt, in Lindau seit 1345, in Memmingen seit 1350 und in Ravensburg seit 1357.⁴⁵ Auch in St. Gallen entstand das Amt des Bürgermeisters vermutlich in den 1330er-Jahren. Von diesem Zeitpunkt an scheint die Stadt auch den Rat selbst gewählt und damit eine eigene Regierung besessen zu haben. Ziel der meisten oberschwäbischen Städte bei der Beteiligung der politischen Zünfte an der Regierung war nicht nur die Brechung des patrizischen Monopols, sondern eben auch die Abschaffung des Ammannamts und die Schaffung einer größeren Unabhängigkeit der Stadt gegenüber ihrer lokalen Herrschaft. Auch Kaufleute und Angehörige der führenden Geschlechter hatten deshalb ein Interesse an einer Verfassungsänderung. In Augsburg beendeten im Oktober 1368 die Kaufleute und Handwerker gemeinsam in einem unblutigen Aufstand die Alleinherrschaft des Patriziates und schlossen sich zu Zünften zusammen. Zwei Monate später, im Dezember 1368, wurde die neue zünftische Stadtverfassung in Kraft gesetzt.⁴⁶ Auch

40 EITEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte (wie Anm. 21), S. 37 f.

41 In einer frühen St. Galler Satzung aus den 1350er-Jahren wird Überlingen als Vorbild für die Einführung der Zünfte genannt. SSRQ SG/III/1/1, S. 37, Paragraph 128. Allerdings ist der Hinweis auf Überlingen im Original durchgestrichen worden.

42 EITEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte (wie Anm. 21), S. 18 f.

43 SCHEITLIN, Das St. Gallische Zunftwesen (wie Anm. 11), S. 18.

44 Handbuch der Bayerischen Geschichte (wie Anm. 22), S. 1035–1039.

45 EITEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte (wie Anm. 21), S. 19–21.

in St. Gallen gab es während der Einführung der Zunftverfassung in den 1350er-Jahren anscheinend keine blutigen Konflikte zwischen dem Kaufleutepatriziat und dem Handwerk. Möglicherweise verhinderten das gemeinsame Interesse am Schutz des bereits existierenden Leinwandgewerbes sowie der Wille zur Emanzipation von der äbtischen Herrschaft – auch zugunsten dieser Exportindustrie⁴⁷ – Konflikte zwischen Kaufmannschaft und Handwerk.⁴⁸ Es ist wahrscheinlich, dass die sich ausbreitende Gewerbelschaft in Oberschwaben und im Bodenseegebiet mit der gleichzeitig zunehmenden Organisation des Leinwandgewerbes durch die Städte und Bürgerschaft die Loslösung der (Reichs-)Städte von ihrer Herrschaft begünstigte. Auf jeden Fall verlief die Einführung der politischen Zünfte und die zunehmende Organisation des Leinwandgewerbes in den Städten des Bodenseeraums und Oberschwabens zeitlich parallel.⁴⁹

Anders als in vielen oberschwäbischen Städten führte die Reformation in St. Gallen nicht zu einem jähen Ende der Zunft Herrschaft,⁵⁰ im Gegenteil: Während der Reformation wurden die Zünfte in St. Gallen gestärkt. Im Juli 1529 wurde der Kleine Rat als wichtigste politische Behörde zusätzlich um alle sechs Altzunftmeister erweitert. Nun stellten die zünftigen Vertreter die Mehrheit im Großen Rat und mindestens die Hälfte aller Kleinratsmitglieder.

Ausgestaltung und Besetzung der politischen Ämter in der Frühen Neuzeit

Mit der Einführung der politischen Zünfte in den 1350er-Jahren wurde in der Reichsstadt St. Gallen grundsätzlich ein neues System etabliert, das die Bürgerschaft in verfassungsmäßig institutionalisierte Institutionen – die politischen Zünfte – ein-

teilte.⁵¹ Das Bürgerrecht erforderte zwingend die Mitgliedschaft in einer der sechs politischen Zünfte oder in der parallel dazu existierenden Gesellschaft zum Notenstein.⁵² In dieser Gesellschaft versammelten sich Bürger, die von ihren Renten, Zinsen oder Kapitalien lebten, sowie die Großkaufleute.⁵³ Während die meisten Handwerker bestimmten Zünften zugeordnet waren, musste man als Kaufmann nicht zwingend Mitglied in der Gesellschaft zum Notenstein sein. Diverse Kaufleute entschieden sich auch für eine Mitgliedschaft in einer der politischen Zünfte, wie später noch zu sehen sein wird.

In die Wahl ihrer politischen Vertreter waren die Stadtbürger nur marginal eingebunden.⁵⁴ Im 17. und 18. Jahrhundert wurden in St. Gallen neue Ratsmitglieder hauptsächlich durch den Kleinen Rat selbst gewählt, also ernannt. Direkt wählen konnte die männliche Stadtbürgerschaft nur den Bürgermeister; dies geschah jeweils am ersten Sonntag im Advent in der St. Laurenzenkirche. Obwohl die Zunftvorstände in einem komplizierten Verfahren Kandidaten im Voraus vorschlugen und der versammelten Gemeinde den Namen der von den Zünften zur Wahl vorgesehenen Person bekannt gaben, konnte jeder Bürger eigentlich frei und ohne Einschränkungen einen anderen Kandidaten wählen. Derjenige Kandidat mit den meisten Stimmen wurde Bürgermeister. Laut einem Chronisten des 18. Jahrhunderts wurde im Untersuchungszeitraum allerdings turnusgemäß stets der Reichsvogt wieder als neuer Amtsbürgermeister bestätigt.⁵⁵ Abwahlen gab es also nicht. Bei einer Vakanz aufgrund eines Todesfalls oder Rücktritts eines Bürgermeisters wurde das Dreiergremium jeweils umgehend durch Wahl ergänzt. Der amtierende Bürgermeister stand dem Rat vor. Der Kleine Rat bestand seit der Reformation aus neun Ratsherren, die direkt durch die Kleinratsmitglieder durch Kooptation entweder mit Mitgliedern der Gesellschaft zum Notenstein oder aus den Zunftvorständen besetzt wurden, aus zwölf Zunftmeistern und drei Bürgermeistern, die durch die Bürgergemeinde meist aus den Ratsherren herausgewählt wurden. Insgesamt bestand der aktive Kleine Rat also

46 Friedrich BLENDINGER, Versuch einer Bestimmung der Mittelschicht in der Reichsstadt Augsburg vom Ende des 14. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, in: Städtische Mittelschichten, hrsg. von Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. B 69), Stuttgart 1972, S. 32–78, hier S. 36.

47 Die Stadt stand wie beschrieben gerade zur Zeit der Einführung des Zunftsystems mit dem Abt im Konflikt um Bleicheinnahmen und bauliche Erweiterungen der Bleicheanlagen.

48 Vgl. LÜTHY, St. Galler Leinwandindustrie (wie Anm. 26), S. 3299 f.

49 Die Wichtigkeit des Textilgewerbes im Emanzipationsprozess zeigt sich auch darin, dass in

allen Städten mit Ausnahme von Lindau die Weber eine der politischen Zünfte waren, die an der Regierung beteiligt wurden. Auch Kießling stellt thesenartig eine Verbindung zwischen der politischen Emanzipation der Städte Oberschwabens und dem wachsenden Leinwandgewerbe sowie dessen Organisation durch die Städte her. Vgl. Rolf KIESSLING, Oberschwaben – eine offene Gewerbelschaft. Wirtschaftliche Entwicklung und „Republikanismus“, in: Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben, hrsg. von Peter BLICKLE (= Oberschwaben – Geschichte und Kultur 4), Tübingen 1998, S. 25–55, hier S. 33 f.

50 EITTEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte (wie Anm. 21), S. 74–76.

51 In St. Gallen als zunftverfasste Stadt muss zwischen den an der Regierung beteiligten politischen und den gewerblichen Zünften unterschieden werden. Innerhalb der politischen Zünfte schlossen sich einzelne Handwerke zu gewerblichen Zünften zusammen. Gewerbliche Zünfte waren eigene Verbände innerhalb der politischen Zünfte und sind nicht mit den ihnen übergeordneten politischen Zünften zu verwechseln.

52 SSRQ SG/III/2, S. 46. Ab Mitte des 14. Jahrhunderts wurde gesamt europäisch die Aufnahme in eine Zunft an die Erlangung des Bürger-

rechts gekoppelt. Sabine VON HEUSINGER, Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 206), Stuttgart 2009, S. 56–84.

53 SCHEITLIN, Das St. Gallische Zunftwesen (wie Anm. 11), S. 43.

54 Die folgenden Ausführungen beziehen sich, falls nicht anders angegeben, auf SSRQ SG/III/1/2, S. 1–13; VadSlg, Ms S 137a (wie Anm. 18), S. 11–33.

55 VadSlg, Ms S 137a (wie Anm. 18), S. 22.

aus 24 Personen.⁵⁶ Handwerker waren durch ihre jeweiligen der politischen Zunft vorstehenden Zunftmeister ständig im Kleinen Rat vertreten. Im Gegensatz dazu stand den Mitgliedern der Gesellschaft zum Notenstein rechtlich keine Vertretung im Kleinen Rat zu. Notensteiner konnten zwar als Ratsherren oder Bürgermeister in den Rat gewählt werden, mussten aber – anders als die politischen Zünfte – nicht zwingend vertreten sein. Die politische Entscheidungsgewalt lag zu einem großen Teil beim Kleinen Rat. Er tagte jeweils dienstags und donnerstags. Auch im Großen Rat waren die Mitglieder der politischen Zünfte durch ihren Zunftvorstand vertreten. Der Große Rat bestand insgesamt aus 90 Personen und setzte sich aus den amtierenden 24 Kleinratsmitgliedern und den Zunftvorständen jeder Zunft zusammen. Diese Zunftvorstände wurden Elfer genannt, weil jede Zunft elf Vorstände wählen durfte.⁵⁷ Der Große Rat versammelte sich sechs Mal jährlich zu fixen Terminen. Zwei dieser Termine waren der Rechnungsabnahme der Amtleute gewidmet, zwei weitere den beiden Jahrmärkten. Der Zweck der beiden übrigen Termine bleibt unklar. Zusätzlich dazu traf sich der Große Rat etwa zwölf bis 16 weitere Male pro Jahr, um wichtige Ratsgeschäfte zu diskutieren, Gerichtssitzungen abzuhalten sowie den Kleinen Rat bei wichtigen Entscheidungen zu unterstützen.

Einmal pro Jahr, und zwar am zweiten Sonntag im Advent, wurden die männlichen Mitglieder der politischen Zünfte in ihr jeweiliges Zunfthaus zur Wahl des neuen Amtszunftmeisters geladen. Die Wahl des Zunftmeisters war bei allen politischen Zünften allerdings auf eine Person aus den amtierenden Elfern beschränkt. Aus diesen elf Männern wurde jeweils der neue Amtszunftmeister von allen männlichen Mitgliedern der jeweiligen politischen Zunft gewählt. Wie bei den Bürgermeisterwahlen war es allerdings üblich, den jeweils stillstehenden Zunftmeister als neuen Amtszunftmeister zu bestätigen. Neue Zunftmeister wurden nur anlässlich des Todes oder Rücktritts eines Amtsinhabers gewählt. War eine Zunftmeisterstelle vakant und wurde mit einem amtierenden Elfer neu besetzt, dann musste auch ein neuer Elfer gewählt werden. Hier hatten die Zunft-

mitglieder keinen Einfluss auf die Wahl, denn diese übernahm der Kleine Rat selbst. Der Altzunftmeister, der stillstehende Zunftmeister und die Elfer der jeweiligen Zunft bestimmten sechs Kandidaten für ihr freierwerbendes Elferamt. Aus diesen sechs Kandidaten wählte der Kleine Rat den zukünftigen Zunftvorstand.⁵⁸ Auch auf die Wahl der Unterbürgermeister hatte die Bürgerschaft keinen Einfluss, obwohl diese Amtspersonen als Vertreter aller Zunftmitglieder in den Räten betrachtet wurden. Die Unterbürgermeister gehörten als Zunftmeister dem Kleinen Rat an und wurden aus den Reihen der sechs amtierenden Zunftmeister gewählt. Ihr Wahlgremium bestand aus den gesamten Zunftvorständen, das heißt aus den 66 Elfern und aus den sechs Altzunftmeistern. Die sechs amtierenden Zunftmeister traten, da alle von ihnen als Kandidaten galten, jeweils in den Ausstand.⁵⁹ Durch diese Selbstergänzung der herrschenden Elite in den Zunftämtern wurden die Zunftmitglieder und damit der Großteil der Bürgerschaft einer Mitbestimmung ihres Zunftvorstandes und somit ihres Repräsentanten im Magistrat beraubt. Der Kleine Rat wählte im Untersuchungszeitraum die Elfer der Zünfte (Zunftvorstände) und damit die Mehrheit der Mitglieder des Großen Rats. Zudem wählte er die neun Ratsherren aus den Mitgliedern der Zunftvorstände oder aus den Gesellschaftern zum Notenstein. Fast alle höheren Ehrenämter wie auch die niederen Beamten wurden durch den Kleinen Rat gewählt. Im Vergleich zu Zürich besaß der Kleine Rat St. Gallens einen wesentlich größeren Einfluss bei der Wahl der Regierung.⁶⁰ Während die politischen Zünfte im Großen Rat die Mehrheit bildeten und im Kleinen Rat durch die Zunftmeister ständig Einsitz hatten, konnten Mitglieder der Gesellschaft zum Notenstein nur als einer der neun Ratsherren oder als einer der drei Bürgermeister in den Kleinen Rat gewählt werden. Anders als den politischen Zünften stand ihnen rechtlich damit keine Vertretung im Kleinen und im Großen Rat zu. Die Mitglieder der politischen Zünfte verfügten also institutionell über die Mehrheit der Ratssitze. Ob Handwerker deshalb auch die Mehrheit im Rat stellten, war bislang unbekannt. Auf der Grundlage der für

56 Allerdings existierten mehr Magistratspersonen als diejenigen, die jeweils Einsitz im Rat hatten. Sowohl bei den Ratsherren als auch bei den Zunftmeistern standen immer einige Magistratspersonen im sogenannten Stillstand. Jedes Jahr am 24. Juni schieden drei Ratsherren aus dem Rat aus und traten in den Stillstand, während die vorher pausierenden ihre Amtsgeschäfte wieder aufnahmen. So existierten zwölf gewählte Ratsherren, wobei neun von ihnen jeweils im Amt waren und drei stillstanden. Dasselbe galt für die insgesamt 18 Zunftmeister, von welchen jeweils sechs im Stillstand waren. Auch bei den

drei Unterbürgermeistern, die aus den 18 Zunftmeistern gewählt wurden, befand sich immer einer im Stillstand. Nur die drei Bürgermeister hatten ständigen Einsitz im Rat. *VadSlg, Ms S 137a* (wie Anm. 18), S. 11–33.

57 Die politische Zunft der Metzger stellte erst ab dem Jahr 1679 wie die anderen politischen Zünfte elf Elfer. Aufgrund ihrer geringen Mitgliederzahl war es der politischen Zunft der Metzger bis dahin nur erlaubt gewesen, acht Elfer in den Großen Rat zu senden. Vgl. *Stadt-ASG, Altes Archiv, Ratsprotokolle*, 24. Juni 1679.

58 In der zunftverfassten Stadt Zürich konnten die Zunftmitglieder ebenfalls ihre Zunftmeister selbst wählen. Die Zunftvorstände (in Zürich Zwölfer genannt) wiederum wurden durch den Zunftvorstand direkt gewählt und besaßen nicht wie in St. Gallen nur das Vorschlagsrecht zuhanden des Kleinen Rats. Allerdings gehörte die Wahl der Zwölfer durch die Zunftgemeinde zu den zentralen Forderungen in den Unruhen Zürichs im Jahr 1713. Für St. Gallen sind keine solchen Forderungen bekannt. *Markus BRÜHLMIEIER und Beat FREI, Das Zürcher Zunftwesen*. Bd. 2. 1604–1798, Zürich 2005, S. 9–17.

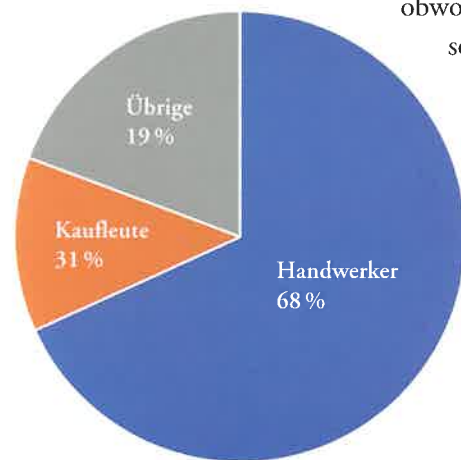
59 Wartmann spricht hier von einem Wahlgremium aller Zunftvorstände und Zunftmeister, das heißt von insgesamt 78 Personen. Wie er auf diese Zahl kommt, bleibt unklar. Das Stadtbuch von 1673 gibt das oben zitierte Wahlprozedere an. Vgl. *VadSlg, Ms S 137a* (wie Anm. 18), S. 22–24 und *SSRQ SG/II/1/2*, S. 5.

60 Nicht nur wurden in Zürich die Zwölfer durch die Zunftvorstände direkt gewählt, sondern der Große Rat der Stadt bestimmte auch über die Wahl der Ratsherren im Kleinen Rat. *BRÜHLMIEIER/FREI, Das Zürcher Zunftwesen* (wie Anm. 58), S. 9–17; *WEIBEL, Der zürcherische Stadtstaat* (wie Anm. 6), S. 16 f.

das Dissertationsprojekt erstellten prosopographischen Datenbank war es möglich zu eruieren, wie groß der Handwerkeranteil im Rat in einem Stichjahr war. Aufgrund der vergleichsweise breiten Datenbasis wurde hierzu das Jahr 1731 ausgewählt.⁶¹

Die Zusammensetzung des Rats am Beispiel des Jahres 1731

Die Auswertung nach Berufen zeigt, dass in dem besagten Jahr 60 Handwerker im Rat vertreten waren. Damit besetzten handwerkliche Akteure 68 Prozent der Ratssitze. 19 Prozent sind den Dienstleistungs- und übrigen Berufen zuzurechnen, 13 Prozent dem Groß- und Kleinhandel.⁶² Handwerker dominierten also mit einer Zweidrittelmehrheit den Großen Rat. Auch im Kleinen Rat stellten 1731 Handwerker die Mehrheit – und zwar waren 15 Handwerker, vier Kaufleute beziehungsweise Krämer und fünf Männer aus den Dienstleistungsberufen im Kleinen Rat vertreten. Die Verteilung der unterschiedlichen Berufe wich im Großen und Kleinen Rat also nicht stark voneinander ab. In der ebenfalls zunftverfassten Stadt Zürich sank die Anzahl der Handwerker im Kleinen Rat von 40 Prozent im Jahr 1637 auf sechs Prozent im Jahr 1790, obwohl in Zürich nicht wie in St. Gallen die Hälfte, sondern sogar 72 Prozent der Kleinratssitze mit



Mitgliedern der politischen Zünfte besetzt werden mussten. In Zürich waren die politischen Zünfte in der Frühen Neuzeit zu bloßen Wahlkollegien geworden, in denen nicht mehr Handwerker, sondern Kaufleute und Rentiers in der Mehrheit waren.⁶³ In St. Gallen war dies offensichtlich nicht der Fall.

Abb. 1: Berufsgruppen im Großen und Kleinen Rat der Stadt St. Gallen, 1731.

61 Die Mitglieder des Rats im Jahr 1731 wurden zusammengetragen aus StadtASG, Altes Archiv, Bd. 530, Buch der Amtleute der Stadt St. Gallen, Bd. 7, 1705–1732, S. 553 f. In diesem Buch der Amtleute sind allerdings nur die Namen der jeweiligen Magistratspersonen sowie ihre jeweilige Zugehörigkeit zu einer politischen Zunft und ihr Amt innerhalb des Kleinen oder Großen Rats notiert. Für die sozioökonomische Analyse der Ratsmitglieder wurde

die Datenbank aus dem Dissertationsprojekt der Autorin beigezogen (vgl. Anm. 3). Diese basiert auf der Erfassung von Steuer- und Bürgerbüchern. Damit konnten Hinweise zum Beruf der einzelnen Ratspersonen, zum Vermögen und zum Alter beim Amtsantritt gewonnen werden.

62 Siehe Anm. 61.

63 WEIBEL, Der zürcherische Stadtstaat (wie Anm. 6), S. 17 und S. 21.

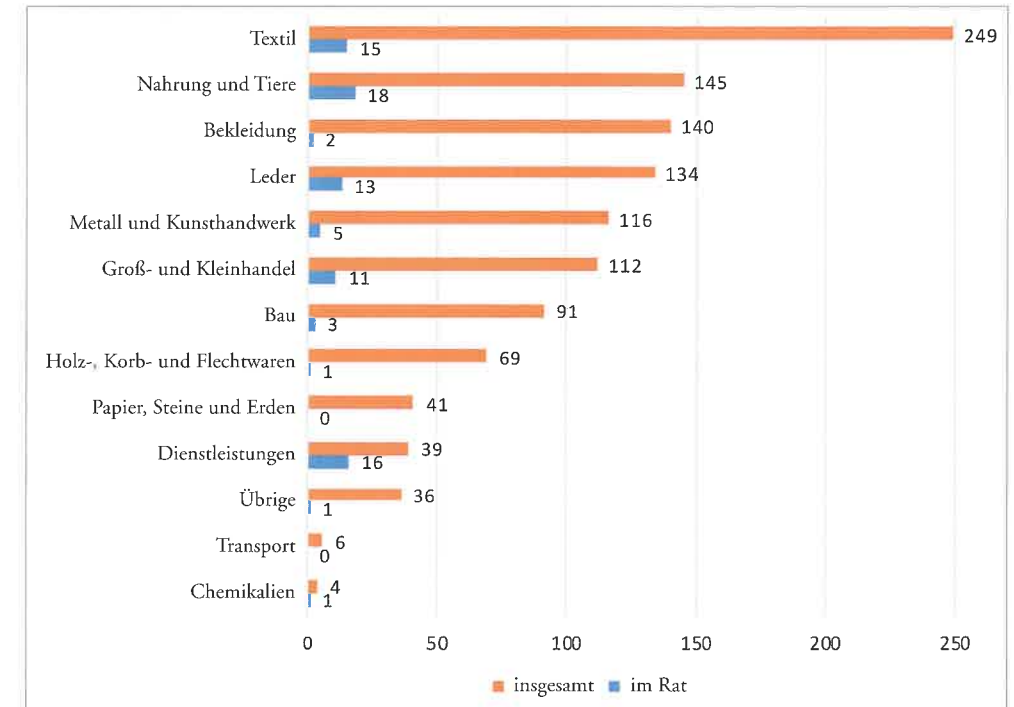


Abb. 2: Vertretung der Branchen im Rat nach Anzahl Personen im Verhältnis zu ihrer Größe an der Gesamtwirtschaft nach Anzahl Berufsvertretern, 1731.

Betrachtet man die Verteilung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Sektoren im Rat im Vergleich zu ihrer Bedeutung an der Gesamtwirtschaft, zeigt sich eine sehr stark überproportionale Vertretung des viertkleinsten Sektors, der Dienstleistungsberufe. Rund 41 Prozent der Angehörigen dieser Gruppe nahmen 1731 Einsitz im Rat. Darunter werden Medizinalberufe wie Ärzte und Bader, aber auch Wirte, Buchhalter, Juristen oder Courtiers – also Geldwechsler – gezählt. An zweiter Stelle folgten die Nahrungsmittelhandwerke, bei denen 14 Prozent aller Handwerker Ratsmitglied waren. Die gute Vertretung der Nahrungsmittelhandwerke im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtwirtschaft mag erstaunen, ist aber mit der Struktur der politischen Metzgerzunft, die als einzige aus nur einem Handwerk – den Metzgern – bestand, zu erklären. So wurden alle Ratssitze der politischen Zunft mit Männern, die auch das Metzgerhandwerk ausübten, besetzt. Dies führte dazu, dass die Metzger die größte Berufsgruppe im Rat waren. Im Vergleich zu ihrer Größe an der Gesamtwirtschaft waren der Groß- und Kleinhandel sowie der Ledersektor am drittbesten vertreten. Rund jeder zehnte Handwerker dieser zwei Branchen saß im Rat. Der mit Abstand größte Wirtschaftssektor der Stadt – der Textilsektor – folgte im Vergleich zu seiner Bedeutung erst an vierter Stelle. Nur sechs Prozent aller Textilhandwerker gelangte in den Rat. Am schlechtesten im Rat

vertreten war der große Bekleidungssektor, der unter anderem das Massenh Handwerk der Schneider umfasste. Nur einer von 100 Bekleidungshandwerkern gehörte der politischen Elite an.

Die 90 Männer, die 1731 den Großen und Kleinen Rat bildeten, besaßen im Durchschnitt Vermögenswerte von 7.070 Gulden. Damit waren die Ratsmitglieder deutlich wohlhabender als die durchschnittliche Gesamtbürgerschaft.⁶⁴ Auch die Vermögen der handwerklichen Vertreter im Rat übertrafen diejenigen der gesamten Handwerkerschaft deutlich. Eine sozioökonomische Elite teilte also die Ratssitze unter sich auf, denn vorwiegend gelangten überdurchschnittlich reiche Handwerker in den Rat.

Allerdings gab es auch jene Handwerker im Rat, welche genauso viel Steuern wie die Mehrheit der St. Galler Handwerkerschaft zahlten. So versteuerte das ärmste Ratsmitglied, der Metzger Jacob Rietmann, im Jahr 1731 gerade einmal 100 Gulden.⁶⁵ Auch weitere Großratsmitglieder, die als Handwerker arbeiteten, besaßen nicht viel: Der Müller und Kornführer Georg Engler und der Schuhmacher Hans Georg Billwiler versteuerten 200 Gulden, der Gerber Tobias Ebnetter 300 Gulden. Es gab sie also vereinzelt – jene Handwerker im Rat, die die Breite ihrer sozioökonomischen Schicht vertraten. Elf Ratsmitglieder – alles Handwerker – versteuerten 1731 zwischen 100 und 600 Gulden und sind damit hinsichtlich ihres Vermögens als typische Vertreter des Handwerks zu bewerten. Allerdings machten sie nur etwa zehn Prozent im Rat aus. Der Befund bedeutet gleichzeitig, dass hohe Vermögen innerhalb der Ratsmitglieder zwar üblich, aber keine zwingende Voraussetzung waren, um einen Sitz im Rat zu erlangen.

Die Detailanalyse von 1731 zeigt, dass nicht ausschließlich die Reichsten der Reichen Ratsmitglieder waren. Allerdings waren von der sozioökonomischen Gruppe der Nicht-handwerker jene, die einen Ratssitz besetzten, deutlich reicher als jene ihrer Gruppe, die kein Amt im Magistrat innehatten. In beiden Fällen – sowohl bei den Handwerkern

64 Anhand der Kastengrafik lässt sich die Verteilung der stadtbürgerlichen Vermögen darstellen. Die farbigen Boxen zeigen, in welchem Bereich die Vermögenswerte der Hälfte der jeweiligen sozioökonomischen Gruppe lagen. Der Median (Mittellinie innerhalb der farbigen Box) zeigt denjenigen Wert an, bei welchem die Hälfte mehr und die andere Hälfte weniger besaß. Das untere Quartil (Strich nach unten) zeigt, in welchem Bereich die Vermögenswerte von 25 Prozent der jeweiligen Gruppe lagen; das obere Quartil zeigt die übrigen 25 Prozent (Strich nach oben). Alle Vermögenswerte, die über dem oberen Quartil respektive unter dem unteren Quartil liegen, sind sogenannte Ausreißer. Sie

sind in dieser Grafik aufgrund der Darstellbarkeit nicht aufgeführt respektive ausgeblendet. 1731 lag das Maximum und damit das höchste Vermögen eines St. Galler Bürgers oder einer St. Galler Bürgerin bei 200.000 Gulden. Datenbasis bilden die Vermögen aller 1.626 steuerzahlenden Bürger und Bürgerinnen im Jahr 1731.

65 Zum wirtschaftlichen Alltag des Metzgers Jacob Rietmann, der ohne Vermögen in den Großen Rat gelangte und seinen Lebensunterhalt mit unterschiedlichsten Arbeiten als Metzger verdiente, die meist im Graubereich des zünftig Erlaubten lagen, vgl. STADELMANN, Mobile Ökonomien (wie Anm. 2).

Vermögensverteilung 1731

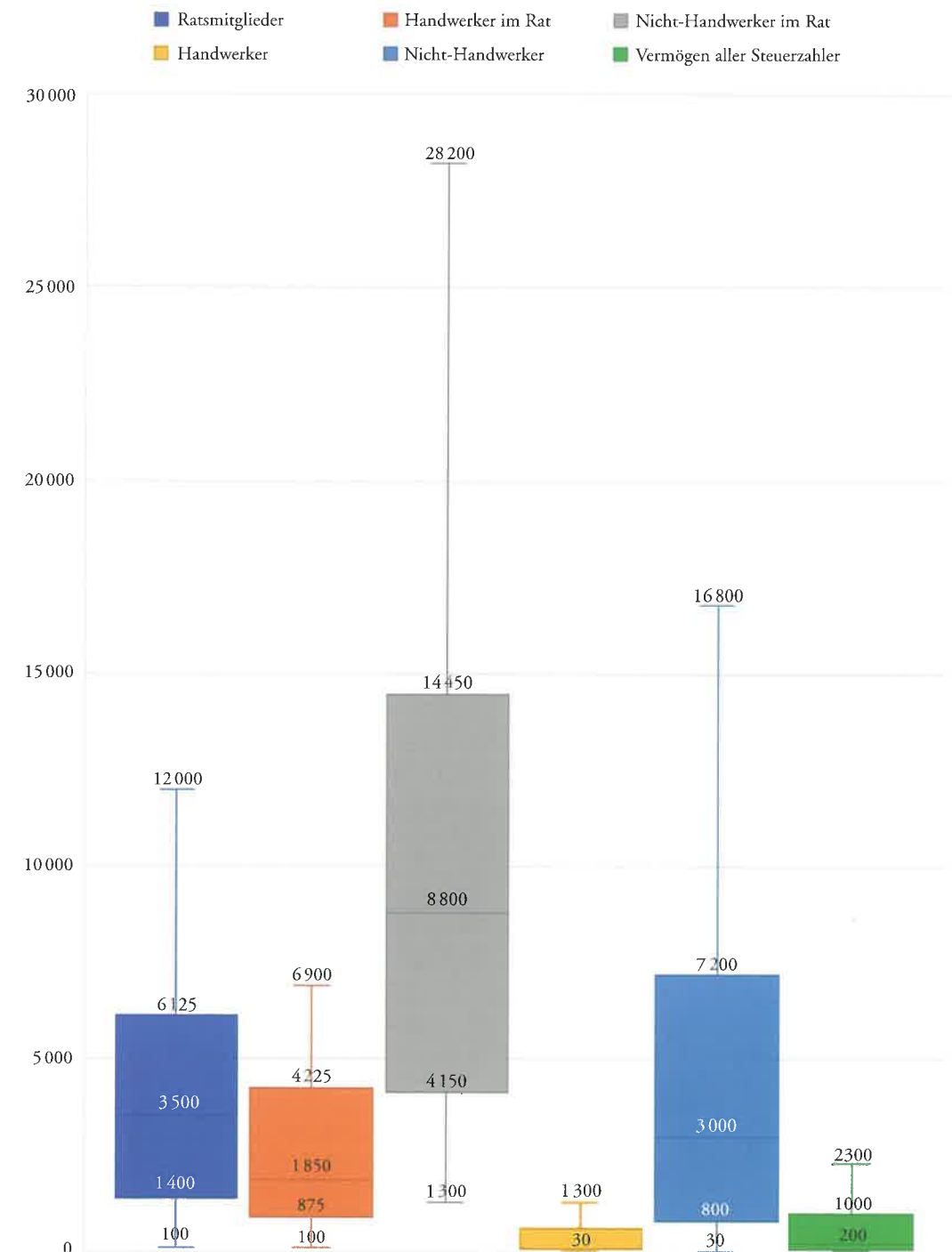


Abb. 3: Vermögensverteilung der Bürgerschaft und der Ratsmitglieder der Stadt St. Gallen, 1731.

als auch bei den Nichthandwerkern – besaßen jene Männer mit einem politischen Amt mehr Vermögen als ihre entsprechende sozioökonomische Gruppe außerhalb des Rats. Auch zwischen den Ratsmitgliedern selbst herrschte eine sozioökonomische Differenzierung, wobei die Vermögen der handwerklichen Akteure im Rat deutlich tiefer lagen als jene ihrer nicht zum Handwerk zählenden Kollegen.

70 unterschiedliche Familien besetzten im Jahr 1731 die 90 Regimentsposten in St. Gallen. Dort existierte, anders als beispielsweise in Bern oder Luzern,⁶⁶ keine Einschränkung auf ratsfähige Geschlechter, im Gegenteil: Dank einer Satzung, die bestimmte, dass pro Familie gleichzeitig höchstens der Vater und der Bruder oder zwei Brüder im Rat Einsitz nehmen durften, fanden eine große Zahl an Geschlechtern Zugang zu Ratsämtern.⁶⁷

Obwohl die Kaufleute im Rat der Stadt St. Gallen keine Mehrheit bildeten und gemäß zünftiger Verfassung kein Recht auf eine gewisse Anzahl an Ratssitzen besaßen, waren sie doch im Kleinen und Großen Rat überproportional vertreten. Sie bildeten 1731 eine der größten Berufsgruppen innerhalb des Rats (siehe Abb. 1). Es wird deutlich, dass sich Kaufleute – wie in Zürich auch – in die politischen Zünfte einkaufeten, um einen Ratssitz zu verschaffen; denn Doppelmitgliedschaften in einer politischen Zunft und der Gesellschaft zum Notenstein waren erlaubt. Kaufleute konnten in fünf der sechs politischen Zünfte Mitglied werden. Einzig die Aufnahme in die politische Zunft der Weber blieb ihnen verwehrt.⁶⁸ Bislang wurde der Anteil des Groß- und Kleinhandels im Rat in der lokalhistorischen Forschung unterschätzt, und zwar ausgehend von der Fehlannahme, dass Kaufleute nur als Mitglieder der Gesellschaft zum Notenstein Einsitz im Rat nahmen. So wurde die rückläufige Besetzung der Ratsherrensitze im Kleinen Rat mit Notensteinern seit dem 15. Jahrhundert als Zeichen dafür gewertet, dass sich die Kaufleute aufgrund ihrer internationalen Handelstätigkeit aus der städtischen Politik

66 WEIBEL, Der zürcherische Stadtstaat (wie Anm. 6), S. 22.

67 VadSlg, Ms S 137a (wie Anm. 18), S. 15.

68 Ursache für das Beitrittsverbot der Kaufleute war die strikte Trennung zwischen Handel und Produktion, die für das Leinengewerbe St. Gallens galt. Anders als in anderen Textilexportgewerbestädten war es in St. Gallen den Kaufleuten nicht gestattet, in die Produktion einzugreifen und als Verleger tätig zu sein. Umgekehrt war es Webern nicht gestattet, mit Leinwand zu handeln. StadtASG, Altes Archiv, Bd. 591, Satzungsbuch der löblichen Zunft der Weber, 1608–1792, Art. 14, S. 6. Ein Ratsmitglied, Michael Schlatter, bildete 1731

die Ausnahme. Als Mitglied der politischen Weberzunft war er bis zu seiner Wahl in den Großen Rat an einer Leinenhandelsgesellschaft beteiligt gewesen. Als er im Jahr 1725 allerdings zum Elfer der politischen Weberzunft und damit zum Großrat gewählt wurde, gab er seine Beteiligung an der Handelsfirma auf. Vermutlich war die Übertretung des Verbots als Ratsmitglied nicht mehr aufreht zu erhalten gewesen. Zu Michael Schlatter vgl. ID 2273, StadtASG, Bürgerregister, Familie Schlatter, Nr. 56 und StadtASG, Altes Archiv, Bd. 839, Raggionebuch aller Kauf-, Handels- und Ladenleute sowie Fabrikanten, 1712–1768, S. 73.

zurückzogen.⁶⁹ Dem war aber nicht so, wie die detaillierte Untersuchung der Ratsmitglieder zeigt. Im Jahr 1702 versuchten die Notensteiner gar auf politischer Ebene wieder verstärkten Einfluss im Rat zu erlangen – allerdings erfolglos. Sie forderten das Recht zur Besetzung der Hälfte aller Ratsherrensitze und beklagten sich bei der städtischen Obrigkeit, dass ihre Mitglieder nicht mehr in der Regierung vertreten seien und nicht mehr in den Kleinen Rat gewählt würden. Deshalb verlangten die Notensteiner die rechtliche Gleichstellung mit den Zünften oder eine Vorschrift, wonach mindestens vier Ratsherren aus den Reihen der Gesellschaft zum Notenstein gewählt werden sollen.⁷⁰ Hier zeigt sich deutlich die Übermacht der handwerklichen Vertreter im Kleinen Rat. Weil sich der Kleine Rat selbst um neue Mitglieder ergänzte, hatten die Notensteiner wenig Chancen, sich gegen die Dominanz der Zunftmitglieder durchzusetzen. Häufig wurden Ratsherrenstellen, auf die traditionell die Gesellschaft zum Notenstein Anspruch erhob, mit ehemaligen Zunftmeistern besetzt. So beispielsweise der Bäcker Hermann Schirmer, der als Zunftmeister der Pfisterzunft in den Kleinen Rat gelangte und einige Jahre später als Ratsherr gewählt wurde. Sein wirtschaftlicher Alltag wird im dritten Teil untersucht. Nach dem Scheitern ihres Anspruchs auf Ratsherrensitze blieb den Mitgliedern des Notensteins nur noch der Einkauf in die politischen Zünfte, wenn sie ihre Chancen auf eine Ämterkarriere erhöhen wollten. Und dies taten sie auch, wie die Detailuntersuchung des Rats im Jahr 1731 zeigt. Im Jahr 1731 waren vier Mitglieder des Notensteins im Rat vertreten und alle von ihnen besaßen daneben auch eine Mitgliedschaft in einer politischen Zunft, durch die sie in Zunftämter gelangten. Sie wurden deshalb nicht als Notensteiner, sondern als Zünftige gezählt. Mit diesen Zunfteneinkäufen durch Kaufleute ist die unterproportionale Vertretung der Bekleidungshandwerke im Rat erklärbar (siehe Abb. 2). Die meisten Bekleidungshandwerke waren der politischen Schneiderzunft untergeordnet, und genau in diese politische Zunft kauften sich mit Abstand die meisten Kaufleute ein.⁷¹

1731 stellte die Schneiderzunft die meisten Ratssitze, nämlich 17, und zählte zehn von elf Angehörigen des Groß- und Kleinhandels; ein weiterer Kaufmann hatte sich in die

69 Ab 1689 saß jeweils nur noch ein Mitglied des Notensteins als Notensteiner im Rat. Eine ähnliche Tendenz ist beim Bürgermeisteramt auszumachen. Zwischen 1600 und 1798 wurde nur noch sechsmal ein Notensteiner Bürgermeister St. Gallens; BODMER, Die Gesellschaft zum Notenstein (wie Anm. 3), S. 30 f. Der vermeintliche Rückgang von Kaufleuten im Rat wird auch damit erklärt, dass die Kaufleute an den Ämtern der politisch wenig einflussreichen Stadt wenig Interesse hatten. Marcel MAYER, St. Gallen (Gemeinde). Selbstständigkeit und

politische Struktur in der frühen Neuzeit, in: Historisches Lexikon der Schweiz online; URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/001321/2012-01-06/> (letzter Zugriff: 10.08.2021).

70 Nach der Beschwerde wurde gemäß dem Stadtchronisten Wartmann ab und zu wieder ein Notensteiner in den Kleinen Rat gewählt. VadSlg, Ms S 137a (wie Anm. 18), S. 143–158.

71 Zur Zuordnung der Handwerke und gewerblichen Zünfte zu den einzelnen politischen Zünften siehe STADELMANN, Mobile Ökonomien (wie Anm. 2).

Schneiderzunft			17
	Handwerk	5	
	Gross- und Kleinhandel	10	
	Dienstleistungen	2	
Weberzunft			16
	Handwerk	15	
	Gross- und Kleinhandel	0	
	k.A.	1	
Schmiedenzunft			15
	Handwerk	8	
	Gross- und Kleinhandel	1	
	Dienstleistungen	6	
Pfisterzunft			14
	Handwerk	7	
	Dienstleistungen	5	
	Übrige	1	
	k.A.	1	
Schuhmacherzunft			14
	Handwerk	12	
	Dienstleistungen	2	
Metzgerzunft			13
	Handwerk	13	
Notenstein			1
	Dienstleistungen	1	

Abb. 4: Anzahl Ratssitze der sechs politischen Zünfte und der Gesellschaft des Notensteins sowie deren Verteilung auf die verschiedenen Berufsgruppen in St. Gallen, 1731.

politische Schmiedezunft eingekauft (siehe Abb. 4). Die Vorliebe der Kaufleute für die Schneiderzunft – sie wurde auch Krämerzunft genannt – ist durch ihre Nähe zu Handelsberufen erklärbar. Dieser Einkauf von Kaufleuten führte dazu, dass Handwerker der politischen Schneiderzunft zunehmend aus dem Rat gedrängt wurden und Kaufleute die Politik der Stadt als Ratsmitglieder durchaus mitgestalteten. So zählte die politische Schneiderzunft vermutlich am meisten „freiwillige“ Mitglieder, die kein Handwerk oder Gewerbe, das zur politischen Schneiderzunft gehörte, ausübten, sondern eben aus eigenem

Antrieb der politischen Zunft beitraten.⁷² Der Rückgang der Notensteiner im Magistrat ist also nicht gleichzusetzen mit einem Rückgang der Kaufmannschaft in politischen Ämtern. „Getarnt als Zünfter“ machten sie sich für die Interessen des Handels in der Politik stark.

Die Ökonomie einer handwerklichen Ämterfamilie: Die Familie Schirmer im 17. Jahrhundert

Einer der Handwerker, der zu dieser sich selbst in den Ämtern haltenden politischen Elite gehörte, war der Bäckermeister Hermann Schirmer. Anhand seines Beispiels wird die Ämterkarriere eines handwerklichen Akteurs im Rat aufgezeigt. Dabei interessiert insbesondere, wie der wirtschaftliche Alltag einer Handwerkerfamilie aussah, die durch Ämter, Handwerk und unterschiedliche Nebenverdienste ihr Einkommen sicherte.

Hermann Schirmer kam 1611 in St. Gallen zur Welt und heiratete mit 27 Jahren eine Nürnberger Bürgerin. Er zeugte in zwei Ehen insgesamt zwölf Kinder, von denen zehn das Erwachsenenalter erreichten. Hermann Schirmer war Handwerker. Er betrieb eine Weißbäckerei und besaß dazu eine der städtisch konzessionierten und in ihrer Anzahl limitierten Pfistereigerechtigkeiten, die ihm erlaubte, in seinem Haus eine Bäckerei mit Backofen zu betreiben. Daneben war er lange Zeit von den St. Galler Kaufleuten als sogenannter Nürnberger Bote angestellt.⁷³ Als *ordinari*-Bote brachte Schirmer zu Pferd regelmäßig die Briefe von Kaufleuten nach Nürnberg und zurück. Diesen regelmäßigen, wöchentlichen Postverkehr hatten die Textilkauflleute im 16. Jahrhundert in den beiden für die St. Galler Leinwand wichtigsten europäischen Handelszentren, nämlich Nürnberg und Lyon, für den Export derselben eingerichtet.⁷⁴ Die Stelle, die Hermann Schirmer

72 Für das Jahr 1793 zählt der Stadtchronist Wartmann 227 Mitglieder auf, die durch ihr Handwerk zwingend Mitglied der politischen Schneiderzunft sein mussten. Gleichzeitig merkt er aber an, dass die Zunft insgesamt 350 Mitzünftige zählte. Bei diesen 80 zusätzlichen Mitgliedern könnte es sich um freiwillige Mitglieder wie Kaufleute gehandelt haben. Vgl. VadSlg, Ms S 137a (wie Anm. 18), S. 182.

73 Zu Hermann Schirmer vgl. ID 2201, Stadt-ASG, Bürgerregister, Familie Schirmer, Nr. 30 und StadtASG, Altes Archiv, Verordnetenprotokolle, 9. Januar 1671.

74 Hans Rudolf LEUENBERGER, 500 Jahre Kaufmännische Corporation St. Gallen, St. Gallen 1966, S. 23–31. Solche regelmäßig verkehrenden Liniendienste existierten auf unterschiedlichen Strecken. Jüngst untersuchte Senta Herkle das Ordinari-Fuhrwesen der Reichsstadt Ulm; Senta HERKLE, „... ist wohl zu bedenken, daß Ulm ringsum mit Städten und Plätzen umgeben ist, welche einen ausgebreiteten Handel treiben, und ihre Fuhrwerk haben.“ Konkurrierende Interessen im Handel süddeutscher Reichsstädte im 18. Jahrhundert, in: Die Süddeutsche Städtelandschaft – ein interregionaler Vergleich, hrsg. von Wolfgang WÜST und Klaus WOLF, Berlin 2021, S. 329–355.

über mehrere Jahre – wenn nicht Jahrzehnte – ausübte, war finanziell lukrativ, allerdings auch kräftezehrend und gefährlich.⁷⁵

Als Weißbäcker war Hermann Schirmer Mitglied der politischen Pfisterzunft. 1641, im Alter von 30 Jahren, wurde er zum Elfer der politischen Pfisterzunft gewählt und trat damit in den Großen Rat ein.⁷⁶ Die Auswertung der Zusammensetzung des Rats im Jahr 1731 zeigt, dass der Eintritt in den Großen Rat häufig mitten im Berufsleben stattfand. Großräte waren bei ihrem Amtsantritt im Mittel 44 Jahre alt und gelangten etwas früher ins Amt als Kleinräte, die etwa 48 Jahre alt waren; dies auch, weil die Ämterlaufbahn häufig vom Großen in den Kleinen Rat führte. 1680 waren die Großräte im Durchschnitt noch jünger gewesen: 1680 waren antretende Großräte im Schnitt 36 Jahre, Kleinräte 49 Jahre alt.⁷⁷ Allerdings gelangten vereinzelt auch deutlich jüngere Männer in die Ratswürde. So lag das durchschnittliche Alter bei Amtsantritt als Elfer in der politischen Metzgerzunft im Jahr 1731 bei 33 Jahren, im Jahr 1680 bei 27 Jahren. Der Metzger Hans Ulrich Alther wurde mit gerade einmal 22 Jahren zum Großrat gewählt. Das Beispiel zeigt gleichzeitig, dass auch Ledige eine Ratsherrenstelle antreten konnten; so heiratete Alther erst vier Jahre nach seiner Wahl zum Großrat.⁷⁸ Allgemein zeigt sich, dass – anders als bislang in der lokalhistorischen Forschung angenommen – der Ratseintritt nicht erst bei Übergabe der Geschäfte an die nächste Generation, sondern eben mitten im Berufsleben erfolgte.⁷⁹ 1731 traten 32 Männer in ihren Vierzigern dem Großen Rat bei. 23 Männer waren bei ihrer Wahl zum Großrat in ihren Dreißigern, 17 in den Fünfzigern und je fünf in den Zwanzigern respektive Sechzigern. Im Durchschnitt waren die 90 Männer, die 1731 den Großen und Kleinen Rat bildeten,

75 Hermann Schirmer hatte gemäß eigener Aussage den *kauffleüthen* [...] viel jahr ehrlich gedienet, sein leib und leben gewaget, auch in den letzten teütschen kriegen viel seines eigenen guts eingebüßt; StadtASG, Altes Archiv, Verordnetenprotokoll, 9. Januar 1671. Da seine erste Frau Maria Magdalena Fromer aus Nürnberg stammte, ist es möglich, dass er bereits vor seiner Heirat im Jahr 1638 als Nürnberger Bote unterwegs gewesen war und bei einer seiner Reisen nach Nürnberg seine zukünftige Frau kennengelernt hatte; vgl. StadtASG, Bürgerregister, Familie Schirmer, Nr. 30.

76 Er bekleidete im Verlauf seiner Karriere zahlreiche Ämter wie zum Beispiel das Amt des Zoll-Obmanns und des Bußenrichters; vgl. hierzu StadtASG, Bürgerregister, Familie Schirmer, Nr. 30. Im Folgenden wird nur auf seine wichtigsten eingegangen.

77 Für die Auswertungen wurden wiederum die Angaben im Ämterbuch mit der prosopographischen Datenbank der Autorin kombiniert. Vgl. StadtASG, Altes Archiv, Bd. 529, Buch der Amtleute der Stadt St. Gallen, Bd. 6, 1680–1704, S. 1–3; StadtASG, Altes Archiv, Bd. 531, Regimentsbuch, Bd. 1, Rats- und Gerichtsämter, um 1400–1736, S. 19.

78 Zu Hans Ulrich Alther vgl. ID 39, StadtASG, Bürgerregister, Familie Alther, Nr. 57.

79 Bodmer begründet das Fehlen von Notensteinern im Rat noch mit der jahrzehntelangen Abwesenheit der Großkaufleute während ihres beruflich aktiven Lebens. BODMER, Die Gesellschaft zum Notenstein (wie Anm. 3), S. 31. Beides scheint eine Fehlannahme zu sein, wie die Detailanalyse des Rats zeigt. Die Kaufleute bildeten eine große Berufsgruppe innerhalb des Rats.

58 Jahre, 1680 hingegen 50 Jahre alt. Auch im Fall von Hermann Schirmer, der als Dreißigjähriger drei Jahre nach seiner Heirat zum Großrat und Elfer gewählt wurde, bestätigt sich dies: Schirmer betrieb bei seiner Wahl eine Weißbäckerei und ritt als Nürnberger Bote regelmäßig zwischen St. Gallen und der Großstadt hin und her. Er beendete seine beruflichen Aktivitäten nach seinem Amtsantritt nicht, wie zu zeigen sein wird.

Nach 27 Jahren als Großrat wurde Hermann Schirmer von den Mitgliedern der Pfisterzunft zum Zunftmeister gewählt, womit er in den Kleinen Rat eintrat. Zum Zeitpunkt der Zunftmeisterwahl versteuerte die Familie Schirmer 3.800 Gulden an Vermögen. Damit zählten sie zu den reicheren Handwerkerhaushalten der Stadt.⁸⁰ Die Schirmers betrieben nach 1668 weiterhin die Bäckerei, und Hermann ritt nach wie vor als Bote regelmäßig nach Nürnberg. Allerdings endete sein Botendienst 1671, drei Jahre nach seinem Amtsantritt als Zunftmeister, abrupt. Die Kaufleute kündeten Schirmer die Stelle als Nürnberger Bote. Sie begründeten das Ende ihrer Anstellung wie folgt: Es sei nicht anständig, dass ein Zunftmeister und Herr den *rothen mantel trage* [*die Amtstracht der Boten*] und der *kauffleüthen diener seye*.⁸¹ Dies war jedoch nur die halbe Wahrheit, da die Kündigung wie erwähnt erst drei Jahre nach seiner Wahl zum Zunftmeister erfolgte. Die Bedenken der Kaufleute, einen Zunftmeister als Boten anzustellen, vermischten sich mit weiteren Vorbehalten gegen ihn. Schirmer hatte einen Kaufmann beleidigt und war wohl zu ehrgeizig gewesen. Er hatte sich als Zunftmeister auf eines der prestigeträchtigsten Ämter beworben, die im Kleinen Rat zu vergeben waren – jenes des Obervogts zu Bürglen. Auf dieses Amt erhoben traditionell die Kaufleute Anspruch und es wurde generell an jenes Kleinratsmitglied vergeben, das am besten seinen eigenen privaten Haushalt versah.⁸² Genau dies behauptete Schirmer von sich und verunglimpfte damit seinen Gegenkandidaten, einen Kaufmann.⁸³ Damit war er zu weit gegangen: Die einträgliche Anstellung Hermann Schirmers als Nürnberger Bote ging der Familie verloren. An diesem Konflikt des Handwerkers Schirmer mit den Kaufleuten werden sozioökonomische Differenzen und Hierarchien innerhalb des Rates sichtbar, die zuvor nur durch die Unterschiede der Vermögen der unterschiedlichen Gruppen im Rat deutlich wurden. Da Schirmer eine Großfamilie zu versorgen hatte, suchten seine Ratskollegen deshalb einen Ersatz für dessen Verdienstauffälle. Sie übertrugen ihm auf das Jahr 1672 die Verwaltung des städ-

80 Vgl. StadtASG, Bürgerregister, Familie Schirmer, Nr. 30; StadtASG, Altes Archiv, Bd. 296ds, Steuerbuch, 1680, S. 23. Im Jahr 1680 besaß das reichste Viertel der Handwerker Vermögen zwischen 3.000 und 4.800 Gulden; vgl. STADELMANN, Mobile Ökonomien (wie Anm. 2).

81 StadtASG, Altes Archiv, Verordnetenprotokolle, 9. Januar 1671.

82 Johann Anton PAZZAGLIA, Bericht oder Sendschreiben, die löbliche Republik und Stadt St. Gallen betreffend, St. Gallen, 1709 verfasst und 1743 ins Deutsche übersetzt, StadtASG, Tr. G, Nr. 17, S. 63 f.

83 StadtASG, Altes Archiv, Verordnetenprotokolle, 9. Januar 1671.

tischen Kornamtes. Als sogenannter Kornherr war man verantwortlich für die städtischen Kornvorräte, die während Mangel- und Teuerungszeiten vergünstigt an Bürger abgegeben wurden. Dieses Amt sollte bei guter Rechnungsführung dem Verwalter einen jährlichen Ertrag von ungefähr 300 Gulden einbringen.⁸⁴ Wie dieser Ertrag zustande gekommen sein konnte, zeigt die folgende Analyse des wirtschaftlichen Alltags der Familie Schirmer. Vermutlich machten der Weinausschank mit Amtswainen und Kreditgeschäfte mit stillliegenden Geldern aus den Ämtern einen Großteil davon aus.

Drei Jahre nach seiner Wahl zum Kornherr, im Dezember 1675, wurde Hermann Schirmer zum Ratsherrn gewählt, womit er innerhalb des Kleinen Rats sozial noch einmal aufstieg. Vom Prestige her folgten die Ratsherrn auf die drei Bürgermeister (amtierender Bürgermeister, stillstehender Bürgermeister und Reichsvogt) und standen über den Zunftmeistern. Nach seiner Wahl zum Ratsherrn meinte Schirmer denn auch, [...] *er sasse auf dem thron*.⁸⁵ Ein halbes Jahr nach seiner Wahl zum Ratsherrn übertrugen ihm seine Ratskollegen anstelle des Kornamtes das größere Prestenamnt zur Verwaltung. Dieses umfasste die Oberaufsicht über das Zucht- und Waisenhaus, über das städtische Spital und das Siechenhaus.⁸⁶ Von Beginn an wehrte sich Hermann Schirmer allerdings gegen seine Einsetzung als Prestenverwalter. Er befürchtete schon beim Amtsantritt, weil *er sich auf keine rechnung verstehe, möchte er also zu schaden kommen*.⁸⁷ Dem Bürgermeister schlug er sogar die Hand aus, als dieser ihm zu seinem neuen Amt gratulieren wollte. Hier zeigt sich, dass Ratsmitglieder mitunter zur Annahme von Ämtern gezwungen wurden und die Übertragung nicht in jedem Fall Freude auslöste, sondern als Bürde mit finanziellen Risiken verstanden wurde. So wandelte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts sogar die Bereitschaft, überhaupt eine Ratsstelle anzunehmen. Eine umgekehrte Bewegung war nun zu beobachten: Kaufleute und Professionisten, die an keine politische Zunft gebunden waren, wurden bewusst Mitglied in der Gesellschaft zum Notenstein, um solchen aufgebürdeten Amtsübernahmen zu entgehen. Damit entstand ein Mangel an fähigen Amtspersonen, da laut einem Stadtchronisten niemand geeignetes mehr in den Zünften war.⁸⁸ Diese Aussage wiederum spiegelt implizit, dass Kaufleute und andere nicht im Handwerk tätige Personen besser für Ratsstellen und die Verwaltung von Ämtern geeignet waren als Handwerker. Im Fall von Hermann Schirmer scheint das

84 Die Übertragung der städtischen Ämter als Entschädigung für den verlorenen Botendienst erwähnt Hermann Schirmers Sohn Christoph in einem ausführlichen Brief an den Kleinen Rat der Stadt St. Gallen; StadtASG, Altes Archiv, Missiven, 15. März 1688. Siehe auch StadtASG, Bürgerregister, Familie Schirmer, Nr. 30.

85 StadtASG, Altes Archiv, Missiven, 11. Januar 1688.

86 Noëmi SCHÖB, Das Zucht- und Waisenhaus St. Leonhard 1661–1689, unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Bern 2021, S. 52.

87 StadtASG, Altes Archiv, Missiven, 11. März 1688.

88 So beschreibt es Hermann Wartmann in seiner Chronik zur Geschichte der Stadt. VadSlg, Ms S 137a (wie Anm. 18), S. 143–158.



Abb. 5: Pergamentplan der Stadt St. Gallen, um 1650. Rot eingekreist ist das Haus der Familie Schirmer an der Schmiedgasse in St. Gallen (Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Plan-Archiv, S2, 1f).

Misstrauen gegenüber den handwerklichen Fähigkeiten in der Ämterführung berechtigt wie im Folgenden zu zeigen sein wird.

Die Familienmitglieder teilten die Arbeit in der Bäckerei und die Ämterverwaltung des Vaters untereinander auf. Das Haus an der Schmiedgasse war Arbeits- und Wohnort mehrerer Generationen der Familie Schirmer. 1675, als der Vater zum Ratsherrn gewählt worden war, hatten die drei ältesten Söhne bereits einen eigenen Haushalt. Zwei von ihnen, der Bäcker Hermann und der Sattler Othmar, lebten mit ihren Frauen und Kindern allerdings weiterhin als Mieter im elterlichen Haus.⁸⁹ Der mittlere, noch unverheiratete Sohn Paulus, ebenfalls Bäcker, war die rechte Hand des Vaters im Backhaus. Als Dank für seine jahrzehntelange Mitarbeit übertrug ihm der Vater in seinem Testament Pfisterei und Haus an der Schmiedgasse.⁹⁰ Doch das Haus an der Schmiedgasse diente nicht nur als Bäckerei, sondern auch als Verwaltungszentrum der von Hermann Schirmer

89 Vgl. StadtASG, Altes Archiv, Bd. 296ds (wie Anm. 80), S. 23; StadtASG, Altes Archiv, Bd. 296eb, Steuerbuch, 1690, S. 30.

90 StadtASG, Altes Archiv, Bd. 583d, Protokoll der testamentlichen Verordnungen und Vermächtnisse, 1683–1716, 15. Januar 1690, S. 211.

beaufsichtigten Ämter. Die beiden jüngsten, noch ledigen Söhne Joachim, ein späterer Hutmacher, und Christoph, später vermutlich ein Arzt, halfen dem Vater vor und während ihrer Ausbildungen mit der Verwaltung und Rechnungsführung des Korn- und danach des Prestenamtes.⁹¹ Bargeld aus den Ämtern lagerte in Kisten im Haus und wurde von der Ehefrau Barbara und der Tochter Magdalena verwaltet und investiert. Gegen Unterpfänder verliehen sie Kredite an St. Gallerinnen und St. Galler. Die Schirmer-Frauen betrieben mit dem vorhandenen Geld aus den städtischen Ämtern also eine Art Pfandleihe. Barbara erachtete es als normal, dass Frau und Kinder mit dem stillliegenden Geld aus den Ämtern Geschäfte treiben durften. Zudem verkauften einige Familienmitglieder Getreide aus dem städtischen Kornamt als Taubenfutter und betrieben möglicherweise selbst eine Vogelzucht. Vermutlich nutzte die Familie auch Korn aus städtischem Besitz für den Eigengebrauch.⁹² Weiter wurde mit den Amtsweinen, der aus Weinbergen im Besitz der Ämter stammte, ein Ausschank betrieben, um diesen möglichst gewinnbringend abzusetzen. Zu diesem Zweck hatte der drittälteste Sohn Othmar eine Zeit lang mit seiner Familie unerlaubt im obersten Stock des städtischen Zucht- und Waisenhauses St. Leonhard außerhalb der Stadt gewohnt, das zum Prestenamt gehörte. Dort hatte er nicht nur Amtswein ausgeschenkt und Gäste bewirtet, sondern auch eine Spielhöhle eingerichtet.⁹³ Beides verstieß gegen die städtischen Rechtsbestimmungen. Die möglichst gewinnbringende Umsetzung des Amtsweins hingegen zählte zu den Privilegien der Amtsverwalter und war, im Gegensatz zum Betrieb einer unbewilligten Wirtschaft, nicht illegal. Der Amtswein sollte allerdings in die Stadt geführt und dort ausgeschenkt und nicht außerhalb der Stadttore verkauft werden. So kehrte Othmar ins Elternhaus zurück und dem Vater wurde für den Weinausschank ein Keller im Zunfthaus der politischen Schuhmacherzunft zur Verfügung gestellt.⁹⁴ Vermutlich übernahm Othmar neben seiner Sattlerei weiterhin die Bewirtung der Gäste im eingerichteten Weinkeller. Grundlegend kann man festhalten: Man lebte standesgemäß im Hause Schirmer. Die ledige Tochter Anna Barbara, die von unterschiedlichen Mägden als „Herr und Meister“

im Haushalt an der Schmiedgasse bezeichnet wurde, war prächtig gekleidet, bewirtete gerne Gäste an der Schmiedgasse oder im Wirtshaus und unternahm jeden Winter einige Schlittenfahrten.⁹⁵ Diese Fahrten in teuren, auffällig geschnitzten und reich bemalten Prunkschlitten waren eine beliebte Freizeitbeschäftigung der reicheren St. Galler und St. Gallerinnen. Lange Schlittenreihen von häufig über zehn Gefährten zogen wie in einer Prozession aus der Stadt hinaus.⁹⁶

Das Leben im Haus an der Schmiedgasse hätte wohl so seinen Lauf nehmen können, wenn nicht Unregelmäßigkeiten in der Rechnungsführung der von Schirmer verwalteten Ämter aufgefallen wären. Alles begann, als der Nachfolger Hermann Schirmers im Kornamt ein Jahr nach dessen Amtsübernahme 1677 einen *merklichen abgang an korn* festgestellt hatte. Gleichzeitig mit dem Beginn der Untersuchungen im Kornamt wurden die Rechnungen des Prestenamts genauer angeschaut. In beiden Ämtern fanden sich unter der Leitung Schirmers Fehler in der Buchführung. Gegen ihn wurde ein Gerichtsverfahren eingeleitet. Erst 1678, im zweiten Jahr des Prozesses, wurde Hermann Schirmer mit sofortiger Wirkung von all seinen Ämtern freigestellt und als Ratsherr entlassen. Schließlich wurden Hermann und seine Familie zur Nachzahlung von insgesamt 2.000 Gulden verpflichtet.⁹⁷ Mit der Entlassung aus der Würde eines Ratsherrn erfolgte auch ein sozialer Abstieg. Anstelle der Ehre sei Verachtung, anstelle der Würde Verstoßung und anstelle des vermeintlichen Reichtums Armut über den Vater gekommen, wie sein Sohn Christoph in einem achtseitigen Rechtfertigungsbrief an den St. Galler Rat schrieb. Der Prozess führte dazu, dass sich die Familie Schirmer heillos zerstritt. Niemand aus der Stadtobrigkeit schien Hermann Schirmer eine Schuld an der Misswirtschaft gegeben zu haben. Viel eher ging das Gerücht in der Stadt um, dass die Kinder in boshafter Absicht den Vater ins Verderben gestürzt hätten. Der Vater dagegen wurde wohl als für die Buchführung untauglich, aber sonst als ehrlicher und netter Mann betrachtet.⁹⁸ Die finanzielle Lage der Familie verschlechterte sich bis 1690, als das Vermögen Hermann Schirmers von ehemals 3.800 auf 200 Gulden gesunken war.⁹⁹

91 Beide wurden später zusammen mit dem Vater wegen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungsführung der von Hermann Schirmer verwalteten Ämter angeklagt. Joachim wurde zudem von der Schwester Susanna der Veruntreuung von Geldern aus dem städtischen Kornamt bezichtigt. Eine solche Beschuldigung ergibt nur Sinn, wenn Joachim in die Buchführung involviert respektive für diese verantwortlich gewesen war; vgl. StadtASG, Altes Archiv, Ratsprotokolle, 6. November 1685, 4. April 1686; StadtASG, Altes Archiv, Bd. 909, Examinationsbuch, 1684–1691, 3. Juli 1685, S. 110. Zum pluriaktiven und sowohl

beruflich wie auch räumlich sehr mobilen wirtschaftlichen Alltag Joachim Schirmers vgl. Nicole STADELMANN, Beruflich und räumlich mobil: prekäre handwerkliche Ökonomien in St. Gallen am Beispiel eines Hutmachermeisters im 17. und 18. Jahrhundert, im Druck.

92 StadtASG, Altes Archiv, Bd. 909 (wie Anm. 91), 27. November 1685, S. 147–151.

93 Vgl. StadtASG, Altes Archiv, Verordnetenprotokolle, 22. September 1676, 25. September 1676, 6. Juli 1677.

94 Vgl. StadtASG, Altes Archiv, Verordnetenprotokolle, 6. Juli 1677.

95 StadtASG, Altes Archiv, Bd. 909 (wie Anm. 91), 28. November 1685, S. 150 und S. 151; ebd. 27. November 1685, S. 149.

96 StadtASG, Altes Archiv, Tr. G, Nr. 17; PAZZAGLIA, Bericht oder Sendschreiben (wie Anm. 82), S. 283 f.; Ernst ZIEGLER, Weihnacht und Neujahr im alten St. Gallen, St. Gallen 1988, S. 56–64.

97 Zu den Untersuchungen gegen Hermann Schirmer vgl. StadtASG, Altes Archiv, Verordnetenprotokolle, 11. Juni 1677, 7. September 1677;

StadtASG, Altes Archiv, Missiven, 15. März 1688; die Verweise dazu in StadtASG, Altes Archiv, Bd. 988, Nominalregister oder Schlüssel zu den Rats- und Verordnetenprotokollen, ca. 1640–1798, unter „Hermann Schirmer“ sowie StadtASG, Bürgerregister, Familie Schirmer, Nr. 30.

98 StadtASG, Altes Archiv, Missiven, 15. März 1688.

99 StadtASG, Altes Archiv, Bd. 296eb (wie Anm. 89), S. 30.

Das Beispiel der Familie Schirmer zeigt eindrücklich den Aufstieg und das Ende einer handwerklichen Ämterkarriere. Es wird deutlich, dass die Übertragung großer Verwaltungsjämter an Kleinratsmitglieder nicht immer im Einverständnis mit den Amtsinhabern geschah und mit finanziellen Risiken und großem Aufwand verbunden war. Hermann Schirmer hatte sich vergeblich dagegen gewehrt, das Amt des Prestenverwalters zu übernehmen. Gleichzeitig wurde allerdings damit gerechnet, dass man aus der Verwaltung eines Amtes einen nicht unerheblichen Profit schlagen konnte. Die Fähigkeit zur Buch- und Rechnungsführung schien für die Amtsübernahme keine Voraussetzung gewesen zu sein. Dies wohl auch, weil es möglich war, dass man diese Aufgaben Familienmitgliedern übertrug. Das Fallbeispiel zeigt, dass an der Ämterökonomie in Handwerkerhaushalten unterschiedlichste Familienmitglieder Anteil hatten.¹⁰⁰ Nur so waren Handwerk, Ratstätigkeit und die Übernahme großer Verwaltungsjämter überhaupt miteinander vereinbar. Es benötigte also nicht zwingend eine finanzielle Abkömmlichkeit, um im Kleinen Rat mitzuwirken und Ehrenämter zu übernehmen. Dies wird deutlich am Beispiel von Hermann Schirmer, der als Elfer einer Zunft in den Großen Rat gelangte, als Zunftmeister Kleinratsmitglied wurde und schließlich gar zum Ratsherrn gewählt wurde.

Ein von Handwerkern dominierter Rat

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Rat spätestens seit der Entwicklung der Stadt St. Gallen zur Reichsstadt im 14. Jahrhundert und der parallel dazu verlaufenden Einführung der politischen Zünfte sowie der Loslösung aus der fürststädtischen Herrschaft mindestens normativ von Handwerkern dominiert wurde. Für die Frühe Neuzeit konnte anhand der Stichprobe belegt werden, dass dem auch wirklich so war. Basis dafür bildete die Einführung der Zunftverfassung in der Reichsstadt St. Gallen im Verlauf des 14. Jahrhunderts. Damit bildeten die Mitglieder der politischen Zünfte sowohl institutionell als auch in der Realität die Mehrheit im Großen und Kleinen Rat der Stadt. Insofern war St. Gallen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch eine Stadt der Handwerker. Im 17. und 18. Jahrhundert herrschte eine politische Elite, die sich in ihren Ämtern laufend selbst ergänzte, wobei insbesondere der Kleine Rat große Wahlbefugnisse innehatte. Obwohl die Bürger Wahlrechte besaßen, lag die politische Macht über jeweils lange Zeiträume hinweg in den Händen von knapp 100 Personen. Die

herrschende Elite hatte die Macht, alle hohen Regierungsämter, ausgenommen dasjenige des Bürgermeisters, zu besetzen und sich damit selbst in den Ämtern zu ergänzen und zu halten. Da viele Schlüsselämter lebenslanglich vergeben wurden respektive so lange, wie keine Klagen über die Amtsführung oder den Lebenswandel eingingen, und durch eine unbeschränkte Anzahl von Wiederwahlen lange von derselben Person besetzt blieben, konnte sich die politische Oberschicht über lange Zeiträume hinweg praktisch unverändert an der Macht halten. Die Ergänzung durch Kooptation ermöglichte der herrschenden Elite, leicht ihre Macht zu erhalten. Die nicht zur Ratsherrenschaft gehörenden Handwerker und damit die Mehrheit der Bürgerschaft besaß in der zunftverfassten Stadt St. Gallen nur sehr eingeschränkte Wahlmöglichkeiten.

Neu ist der Befund, dass die Kaufleute eine große Berufsgruppe innerhalb des Rates bildeten und sich in der Frühen Neuzeit keinesfalls aus der städtischen Politik zurückzogen. Im Gegenteil, sie versuchten ihren Einfluss auf die städtischen Gesetze und Entschiede zu vergrößern. Weil sie rechtlich keine Vertretung im Rat zugesprochen erhielten und gegen die Übermacht der Zunftvertreter machtlos waren, gelangten sie über den Umweg des Einkaufs in politische Zünfte in den Magistrat der Stadt. Ämter und Ratsstellen wurden teilweise bereits in jungen Jahren und mitten im Berufsleben angenommen. Dies zeigte nicht nur das durchschnittliche Alter bei Amtsantritt von Großräten, sondern auch der Werdegang des Bäckermeisters und Ratsherrn Hermann Schirmer. Am Beispiel der handwerklichen Ämterfamilie Schirmer wurde deutlich, wie handwerkliche Akteure Beruf und Amt miteinander vereinbarten: indem die ganze Familie sowohl in die Ausübung des Handwerks als auch in die Ämterführung involviert wurde. Handwerker wie Schirmer dominierten den städtischen Rat. Die Erstellung eines „Steckbriefs“ des Rates im Jahr 1731 zeigte, dass im Vergleich zur gesamten Handwerkerschaft vorwiegend reiche Handwerker die Ratssitze besetzten. Doch gab es auch jene handwerklichen Vertreter, die keine großen Vermögenswerte versteuerten. Vermögen war also üblich, aber keine Voraussetzung für die Übernahme einer Ratsstelle. Ebenfalls zeigten sich sozioökonomische Unterschiede innerhalb des Rates. So waren die nicht-handwerklichen Ratsmitglieder deutlich reicher als jene aus dem handwerklichen Milieu. Nichtsdestoweniger zeichnete sich der St. Galler Rat dank der vielen handwerklichen Akteure und der vielen unterschiedlichen Familien im Rat durch eine gewisse Offenheit aus – die Basis dafür war in St. Gallens reichsstädtischer Zeit bereits früh durch die Einführung der Zunftverfassung im 14. Jahrhundert gelegt worden.

100 Der geschilderte Fall ist typisch für das Wirtschaften und Haushalten St. Galler Handwerksfamilien der Frühen Neuzeit. Handwerkswirtschaft war stark Familienwirtschaft, in der Väter, Mütter, Söhne und Töchter mitarbeiteten. Zu den

hervorstechendsten Charakteristika dieser handwerklichen Familienwirtschaften gehörten eine hohe berufliche und räumliche Mobilität sowie eine Diversifizierung der Einkommen. Vgl. STADELMANN, Mobile Ökonomien (wie Anm. 2).

Studien zur Reichsstadtgeschichte

Band 9

Herausgegeben vom Mühlhäuser Arbeitskreis für Reichsstadtgeschichte
und der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung

Reichsstädtische Akteure

9. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte
Mühlhausen 28. Februar bis 1. März 2022

Herausgegeben von Antje Schloms

MICHAEL IMHOF VERLAG

Petersberg 2023

Umschlagabbildung: Gear (Foto: Josh Redd, Kansas; © Unsplash)

Mühlhäuser Arbeitskreis für Reichsstadtgeschichte

Kontakt über:

Stadtarchiv Mühlhausen

Ratsstraße 25

D-99974 Mühlhausen

Tel.: +49 3601 452-142; Fax: +49 3601 452-137

stadtarchiv@muehlhausen.de; www.reichsstaedte.de

Impressum:

Studien zur Reichsstadtgeschichte. Band 9

Reichsstädtische Akteure. 9. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte,

Mühlhausen 28. Februar bis 1. März 2022, hrsg. von Antje Schloms

© 2023

Michael Imhof Verlag GmbH & Co. KG

Stettiner Straße 25

D-36100 Petersberg

Tel.: +49 661 2919166-0; Fax: +49 661 2919166-9

info@imhof-verlag.de; www.imhof-verlag.de

Redaktion: Stefanie Schmerbauch, Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung

Gestaltung und Reproduktion: Anja Schneidenbach, Michael Imhof Verlag

Druck: mediaprint solutions GmbH, Paderborn

Printed in EU

ISBN 978-3-7319-1312-2

Inhalt

Vorwort 7

ANTJE SCHLOMS Zur Einführung – Reichsstädtische Akteure 9

RATSHERRN

FRIEDRICH STAEMMLER Die Mühlhäuser Rats- und Patriziergeschlechter
von Heilingen und von Homberg an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert:
Zeugnisse ihrer künstlerischen Repräsentation 15

LORENZ BAIBL Ehre und *gedechtnuß* – Zur Repräsentation reichsstädtischer Amtsträger
in den Regensburger Stamm- und Wappenbüchern 39

MAXIMILIAN MATTAUSCH Johann Melchior Wildeisen (1601–1675):
Rat, Kirchenpfleger und Initiator der Parität in Dinkelsbühl 65

GELEHRTE

JULIA A. SCHMIDT-FUNKE Zwischen Stadt- und Gelehrtenrepublik.
Ärzte in der frühneuzeitlichen Reichsstadt 83

GEISTLICHE

INGRID WÜRTH Eine Reichsstadt im Ausnahmezustand.
Aachen, die Stauer und König Wilhelm 107

STEPHANIE ARMER Der lange Weg zur Konfessionalisierung.
Die Stellung der Geistlichen in der Reichsstadt Ulm zwischen
Augsburger Religionsfrieden und Restitutionsedikt 135

KAUFLEUTE

MECHTHILD ISENMANN Der frühneuzeitliche Unternehmer als Akteur in „seiner“ Stadt.
Die Fugger und Augsburg in der politisch-konfessionellen Krise
des Schmalkaldischen Krieges 167